

Inhaltsverzeichnis

I	Entwicklung der Berliner Anwaltschaft	3
II	Berufsrecht	
	1) Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften	3
	1. a) Errichtung einer bundesweit tätigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	3
	1. b) weitere Änderungen	4
	2) Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Berlin	6
	3) Entscheidungen auf dem Gebiet des Berufsrechts	6
	3. a) Widerstreitende Interessen bei Vertretung in Familiensachen	6
	3. b) Bekanntgabe der Honorarhöhe als Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht	7
	3. c) DEKRA-Zertifizierung	8
	3. d) Anerkennungsfähigkeit von Online-Fortbildung im Sinne des § 15 FAO	8
	4) Tätigkeit der Abteilungen	9
	5) Vermittlungstätigkeit	11
	6) Bürgersprechstunde	11
	7) Datenschutz	12
III	Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer	
	1) Bericht von den Hauptversammlungen	14
	2) Konferenz der Gebührenreferenten	17
IV	Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstands	
	1) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs und Vormundschaftsrechts	18
	2) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren	19
	3) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung	20
	4) Vorschlag des DAV zur Anhebung der Gegenstandswerte in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz	20
	5) Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur erleichterten Ahndung von Verkehrsverstößen	21
	6) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten	21
	7) Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union, Transparenz des Schuldnervermögens	22
	8) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit	23
	9) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen – Europäisches Geldsanktionsgesetz	24
	10) Abkommensentwurf zum deutsch-französischen Wahlgüterstand	24
	11) Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes	25
	12) Studie zu einem zukünftigen EU-Justizprogramm	25
	13) Referentenentwurf für ein Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts	26
V	Kontakte zur Berliner Justiz	
	1) Neujahrsempfang in Cottbus	28
	2) Beschleunigtes interdisziplinäres Familienverfahren	28
	3) Schöffspreis	29
	4) Ausstellungseröffnung Neubau JVA	29
	5) Beirat für Mediation	29
	6) Präsidentenwechsel beim AG Mitte	29
	7) Forum Recht und Kultur im Kammergericht	29
	8) Treffen mit der Senatsverwaltung	30
	9) Intervention beim Innensenator	30
	10) Neues Leitsystem beim Landgericht	31
	11) Ausstellungseröffnung Justiz und Nationalsozialismus	31

VI Internationale Kontakte	
1) Law Society of Northern Ireland	31
2) Israel Bar	31
3) Union Internationale des Avocats (UIA)	31
4) Polnische Advokatenkammer	31
5) Delegation Bosnien Herzegowina	32
6) Delegation China	32
VII Menschenrechte	
1) Proteste der pakistanischen Rechtsanwälte	32
2) Ermordung des indonesischen Rechtsanwalts Munir	32
3) Ludovic-Trarieux-Preis	32
4) Mumia Abu-Jamal	33
5) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	33
6) 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	33
VIII Berufspolitische Veranstaltungen	
1) 59. Deutscher Anwaltstag	33
2) Forum Anwaltsgeschichte e.V.	34
3) Treffen mit Gisèle Vernimmen	34
4) Anwaltsrichtertagung	34
5) Symposium zur Gerichtlichen Mediation	34
6) Institut für Kammerrecht e.V.	35
7) 67. Deutscher Juristentag	35
8) „Mediation im Mittelstand“ – gemeinsame Veranstaltung mit der IHK	35
9) Tagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin	35
IX Fortbildung	
1) Neu im Programm	36
2) Regelmäßige Veranstaltungen	37
3) Seminar zu Buchhaltung und Steuern	37
4) Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.	37
X Öffentlichkeitsarbeit	
1) Presseerklärungen	38
2) Presse	38
3) Verbraucherfragen im Tagesspiegel	39
4) Neue Justiz	39
XI Mitgliederservice	
1) Kammerton	39
2) Website	40
3) Newsletter	40
4) Anwaltszimmer	40
5) Zugang zu juris und zu Beck-Online	42
6) Empfänge	42
7) Verfolgung unerlaubter Rechtsberatung	43
XII Ausbildung	
1) Juristenausbildung	43
2) Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten	44
XIII Jahresabschluss	
1) Gewinn- und Verlustrechnung 2008	46
2) Bilanz zum 31. Dezember 2008	50
XIV Mitgliederstatistik	52
XV Selbstverwaltungsgremien	53
XVI Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht	59

I Entwicklung der Berliner Anwaltschaft

Im Jahr 2008 ist die Anzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin von 11.590 auf 12.087 gestiegen, das ist ein Anstieg von 4,29%. Im Vorjahr lag der Anstieg knapp unter 4%, 2006 noch bei 3,8%. Gestiegen ist auch der Anteil der Rechtsanwältinnen von 31,1% auf 31,7%.

2008 wurden 7 Rechtsanwaltsgesellschaften (Vorjahr 4) und 4 europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Vorjahr 4) zugelassen.

Bereits 244 Berliner Kammermitglieder haben in Berlin oder in anderen Kammerbezirken eine Zweigstelle errichtet; 165 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kammerbezirken wurden in Berlin errichtet.

Weitere Daten sind der Mitgliederstatistik (siehe dazu unter XIV) zu entnehmen.

II Berufsrecht

1) Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften

a) Errichtung einer bundesweit tätigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Am 24. September 2008 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer unabhängigen, bundesweit tätigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen.

Damit wird einer Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer aus dem Frühjahr 2008 Rechnung getragen. Die Präsidenten aller Kammern hatten sich in einer Hauptversammlung Anfang März einstimmig für die Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer ausgesprochen.

Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle bei der BRAK soll das bereits bestehende Angebot der Rechtsanwaltskammern, bei Streitigkeiten zwischen Anwalt¹ und Mandant zu vermitteln, ergänzen (siehe dazu unter II. 5).

Die Aufgabe dieser Schlichtungsstelle / des Ombudsmannes der Rechtsanwaltschaft soll die Vermittlung in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten und ihren Mandanten sein. Mit einem bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelten Ombudsmann ist die Einrichtung einer unabhängigen Stelle geplant, die dem Verbraucher alternativ zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Inanspruchnahme seiner Rechtsanwältin ein transparentes, bürgerfreundliches und kostengünstiges Verfahren bieten soll.

Erfahrungen der Schlichtungsstellen bei den Versicherungen, Banken und Ärztekammern haben gezeigt, dass Schlichtungsverfahren häufig eher geeignet sind, eine Befriedung herbeizuführen als Gerichtsverfahren. Hinzu kommt gerade für den Bereich der Anwaltschaft der Umstand, dass die enttäuschte Mandantin oder der enttäuschte Mandant zurzeit zur Durchsetzung seiner möglichen Ansprüche wiederum an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt verwiesen werden muss. In den von uns in der Bürgersprechstunde (dazu mehr unter II. 6) geführten Gesprächen schlägt uns geballtes Unverständnis entgegen. Der Verbraucher empfindet

¹ Soweit im Folgenden die weibliche oder männliche Form verwendet wird, soll beides jeweils auch für das andere Geschlecht gelten. Um Einseitigkeit und umständliche Formulierungen zu vermeiden, wird – ohne strukturellen Anspruch – jeweils die eine oder andere Form verwendet.

den Ratschlag, sich zur Prüfung möglicher Ansprüche gegen seinen Rechtsanwalt an einen weiteren Kollegen zu wenden, als Zumutung.

Der Vorstand hat sich daher im Grundsatz für die Schaffung einer unabhängigen bei der BRAK angebotenen Schlichtungsstelle ausgesprochen. In der Stellungnahme zu § 191 f BRAO des Regierungsentwurfs haben wir jedoch gefordert, dass Voraussetzung für die Bestellung zum Schlichter die Befähigung zum Richteramt sein muss. Dies muss nach unserer Auffassung vor allem für allein tätige Schlichterinnen und Schlichter gelten. Gerade wenn in der Gesetzesbegründung die „größtmögliche Akzeptanz bei allen Beteiligten“ als Ziel genannt wird, hält es der Vorstand für die Akzeptanz bei den beteiligten Rechtsanwälten für unumgänglich, dass als alleinige Schlichter nicht juristische Laien tätig werden dürfen.

Darüber hinaus soll das Verfahren nach Vorstellung der Bundesregierung für den Verbraucher unentgeltlich sein (§ 191 Abs. 5 Ziff. 5 BRAO-E). Diese Vorgabe halten wir für nicht hinnehmbar. Zwar wird eine Kostendeckung nicht erreichbar sein. Jedoch eröffnet die völlige Unentgeltlichkeit die Möglichkeit des Missbrauchs durch querulatorische Anträge. Wir haben uns daher gegenüber der BRAK und der Senatsverwaltung für Justiz für die Erhebung einer Schutzgebühr – gegebenenfalls mit einer Staffelung nach dem Streitwert – ausgesprochen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat daraufhin, auch wegen der Bedenken weiterer Kammern, vorgeschlagen, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von der Zahlung eines Kostenbeitrags bis zur Höhe von 75,00 EUR abhängig zu machen. Die Bundesregierung steht dieser Forderung nach wie vor skeptisch gegenüber und verweist auf die Unentgeltlichkeit aller in Deutschland angebotenen Schlichtungsverfahren für den Verbraucher. Unabhängig davon werden wir uns weiter für eine Schutzgebühr einsetzen. Die völlige Unentgeltlichkeit würde bedeuten, dass die Anwaltschaft einseitig und in voller Höhe über den Kammerbeitrag die Gesamtkosten zu tragen hätte.

b) weitere Änderungen

Bislang verweist die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, insbesondere über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf sowie die Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte und das Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Kammer auf das FGG. Künftig sollen, wie von der BRAK bereits im Jahr 2001 vorgeschlagen, für diese Verwaltungsverfahren nicht die Vorschriften des neuen, an die Stelle des FGG tretenden FamFG gelten, sondern die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Entwurf dient damit zum einen der Vereinheitlichung und Vereinfachung von Verfahrensrechten, indem er materiell verwaltungsrechtliche Sachverhalte den allgemein geltenden verwaltungsrechtlichen Verfahrensbestimmungen unterwirft. Zum anderen trägt er dazu bei, dass das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf seinen klassischen Anwendungsbereich der vorsorgenden Rechtspflege zurückgeführt wird.

An dem in der Praxis bewährten Rechtsweg – in Anwaltssachen zum Anwaltsgerichtshof und zum Bundesgerichtshof, in Notarsachen zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof – soll festgehalten werden.

Die Kernpunkte des Regierungsentwurfs sind Folgende:

- Vor Klageerhebung ist in den Verfahren der „Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen“ ein Vorverfahren vor Klageerhebung zum Anwaltsgerichtshof (AGH) durchzuführen. Damit sollen die Kammern, die selbst Widerspruchsbehörde sind, die Möglichkeit einer Selbstkontrolle erhalten, die zu einer Entlastung der Gerichte beitragen soll.

Wir haben uns mit Nachdruck gegen die Einführung eines Vorverfahrens ausgesprochen, da dieses Verfahren nach unserer Einschätzung weder die erhoffte Entlastung der Gerichte

noch einen umfassenderen Schutz der Rechte der Rechtsanwälte zur Folge hätte. Ein Großteil der vom AGH zu entscheidenden Fälle betrifft umfangreiche Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfall. Unsere Erfahrung zeigt, dass in diesen Verfahren, bei denen es um die Existenz der Kolleginnen und Kollegen geht, der Rechtsweg bis zum BGH durchgeföhrt wird. Angesichts der existenziellen Bedrohung wird eine Widerspruchsentscheidung die Kollegen nicht davon abhalten, die Gerichte zu befragen; die erhoffte Entlastung von diesen umfangreichen Verfahren wird nicht eintreten. Anstatt einer Stärkung der Rechte des Betroffenen würde das Widerspruchsverfahren lediglich eine weitere Zeitverzögerung mit sich bringen.

- Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden.
- Bisher gilt unter Hinweis auf eine besondere Schutzbedürftigkeit in anwaltlichen Zulassungssachen ein umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis. Der erforderliche Schutz der Privatsphäre soll künftig über die allgemeinen Vorschriften (§§ 171 b, 172 GVG) gewährleistet werden; Sonderregelungen sind nach dem Entwurf nicht erforderlich.

Der Vorstand hat sich wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit in anwaltlichen Zulassungssachen dafür ausgesprochen, am bisher geltenden umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis festzuhalten. Wir halten einen effektiven Schutz für erforderlich, der nur dadurch gewährleistet ist, dass mündliche Verhandlungen in der Regel nicht öffentlich sind und die Öffentlichkeit einer Verhandlung weiterhin die Ausnahme bleibt.

- Anstatt zwei Fachanwaltschaften sollen zukünftig drei Fachanwaltschaften erworben werden können. Der Referentenentwurf sah ursprünglich noch die Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Fachanwaltschaften vor. Wir befürchten, dass die Möglichkeit, Fachanwaltstitel in unbegrenzter Zahl erwerben zu können, langfristig eine Entwertung der Fachanwaltschaft zur Folge haben könnte. Wir halten es jedoch vor dem Hintergrund der seit Inkrafttreten des § 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO hinzugekommenen und sich zum Teil überschneidenden Fachanwaltschaften für angezeigt, die Anzahl der zu erwerbenden Fachanwaltschaften auf drei zu erhöhen. Dieser auch von anderen Rechtsanwaltskammern geteilten Auffassung hat sich die Regierung erfreulicherweise angeschlossen.
- § 59 e Abs. 2 BRAO regelt, dass in Zweigniederlassungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft ein Geschäftsführer als Rechtsanwalt tätig sein muss, für den die Zweigniederlassung den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. Da das Zweigstellenverbot durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26. März 2007 (BGBl. I 2007, S. 358 ff) entfallen ist, muss diese Regelung angepasst werden.
- Eine Rechtsanwaltsgesellschaft ist gemäß § 59 k Abs. 1 BRAO zurzeit noch verpflichtet, den Namen wenigstens eines anwaltlichen Gesellschafters der Firma zu führen. Da entsprechende Beschränkungen für den Namen von Anwaltssozietäten nicht gelten, soll die Anwalts-GmbH zukünftig nur noch zwingend den Sachzusatz „Rechtsanwaltsgesellschaft“ enthalten. Somit wird es Rechtsanwaltsgesellschaften künftig auch erlaubt sein, Sach- und Fantasiebezeichnungen in ihre Firma aufzunehmen.

Unsere Bedenken haben wir sowohl in einer Stellungnahme gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer als auch gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz geäußert. Zudem hatten wir Gelegenheit, unsere Kritikpunkte mit dem für diesen Gesetzentwurf zuständigen Ministerialrat im BMJ bei unserer Tagung für die Anwaltsgerichtsbarkeit zu diskutieren (siehe dazu unter VIII. 4).

Das Gesetz muss gleichzeitig mit dem FamFG, also spätestens zum 1. September 2009, in Kraft treten. Der Regierungsentwurf ist eingestellt unter www.rak-berlin.de unter [Für Mitglieder/Berufsrecht/Gesetzgebung](#).

Er ist dem Rechtsausschuss des Bundestages zur weiteren Beratung überwiesen.

2) **Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Berlin**

Das Europäische Parlament hat am 15. November 2006 die EU-Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet.

Die bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzende Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt sieht als zentrales Element im Bereich der Verwaltungsvereinfachung die Einrichtung sogenannter einheitlicher Ansprechpartner vor.

Über die einheitlichen Ansprechpartner soll ein Dienstleistungserbringer alle für seine Dienstleistung erforderlichen Verfahren und Formalitäten abwickeln können, die nötigen Informationen erhalten und alles auch elektronisch abwickeln können.

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und Ausgestaltung des einheitlichen Ansprechpartners liegt bei den Ländern, in Berlin bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.

In Berlin standen zwei Modelle für die Ansiedlung des einheitlichen Ansprechpartners zur Diskussion: Die Ansiedlung bei der zuständigen Senatsverwaltung oder die Ansiedlung nach Berufen unterteilt bei den jeweils zuständigen Kammern. Von Seiten der Verwaltung wurde von Anfang an die Ansiedlung beim Land Berlin, mehr oder weniger ausgesprochen, befürwortet. Wir haben uns sowohl gegenüber dem Wirtschaftssenator als auch gegenüber dem Innensenator dafür stark gemacht, die Funktion des einheitlichen Ansprechpartners für die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe der Rechtsanwaltskammer Berlin zu übertragen. Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Schweigepflicht unterliegt und wir nicht ohne weiteres in einem so sensiblen Bereich wie der Zulassung zur Anwaltschaft mit einem einheitlichen Ansprechpartner zusammenarbeiten können. Die schon bestehenden Strukturen der Rechtsanwaltskammer hätten nach unserer Ansicht genutzt werden können und die Rechtsanwaltskammer wäre zuständige Behörde und einheitlicher Ansprechpartner in einem geworden. Dieses Modell, welches in einigen Bundesländern schon umgesetzt ist, ist der Wirtschaftsverwaltung nicht zu vermitteln gewesen.

Seit Anfang des Jahres steht fest, dass der einheitliche Ansprechpartner bei der Senatsverwaltung angebundener wird und die Kammern in Berlin unberücksichtigt bleiben. Die Senatsverwaltung geht davon aus, dass sich in der Praxis die allermeisten Antragsteller direkt an die Rechtsanwaltskammer als zuständige Behörde wenden. Für die Fälle, in denen der Antragsteller doch das Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner wählen sollte, kommt es darauf an, die Abläufe beim einheitlichen Ansprechpartner und den Informationsaustausch mit der Senatsverwaltung so zu gestalten, dass unser Berufsrecht, insbesondere die Pflicht zur absoluten Verschwiegenheit (§ 76 BRAO), nicht tangiert wird.

3) **Entscheidungen auf dem Gebiet des Berufsrechts**

Der Gesamtvorstand wird mit berufsrechtlichen Fragen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abteilungen und dann befasst, wenn die Abteilungen grundsätzliche Fragen dem Gesamtvorstand unterbreiten oder wenn wir zu Anfragen anderer Rechtsanwaltskammern oder der Bundesrechtsanwaltskammer Stellung zu nehmen haben.

a) **Widerstreitende Interessen bei Vertretung in Familiensachen**

Der Gesamtvorstand hat beschlossen, dass eine gleichzeitige Vertretung eines Elternteils und volljähriger Kinder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt dann berufsrechtlich nicht zulässig ist, wenn ein Elternteil und volljährige Kinder jeweils Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil geltend machen und die Anspruchshöhe jeweils von dem weiteren Anspruch abhängt.

Die Vertretung eines Elternteils sowie der Interessen des volljährigen Kindes verstößt gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a Abs. 4 BRAO).

Widerstreitende Interessen liegen vor, da das volljährige Kind gegen beide Elternteile einen Barunterhaltsanspruch hat, dessen Höhe sich nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einkünfte der Eltern bemisst und somit auch von der Höhe der Unterhaltszahlungen zwischen den Eltern abhängt. Zwischen dem Kind und den Eltern besteht somit ein objektiver Interessenwiderspruch, auch wenn das Kind bei einem Elternteil wohnt.

Dieser Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen kann auch nicht durch die Einholung des Einverständnisses der Parteien zur Vertretung ausgeräumt werden, da ein objektiver Interessenwiderspruch in keinem Fall zur Disposition der Mandanten steht.

b) Bekanntgabe der Honorarhöhe als Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht

Der Gesamtvorstand hatte sich mit einer Anfrage zur Reichweite der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zu befassen.

Hintergrund ist, dass der Bundestagspräsident, gestützt auf §§ 44 a, 44 b AbgG i. V. m. § 1 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR) von Rechtsanwälten die Mitteilung der von den Mandanten gezahlten Beträge in anonymisierter Form verlangt. Danach muss zwar der Name der Mandanten nicht offen gelegt werden, wohl aber das jeweils gezahlte Honorar in konkreter Höhe.

Nach § 43 a Abs. 2 BRAO ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gehört zu den wichtigen Grundpflichten der Anwaltschaft. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Höhe der Vergütung der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Der Auftraggeber hat ein sachlich begründetes Interesse, die Vergütung geheim zu halten, schon alleine deshalb, weil sich hieraus Rückschlüsse auf den Umfang des Beratungsbedarfs oder die wirtschaftliche Bedeutung der auf den Mandatsvertrag bezogenen Rechtsangelegenheiten ziehen lassen.

Obwohl der zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Abgeordnete nur die jeweiligen Einkünfte und nicht die Auftraggeber konkret zu benennen hat, sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die Anonymisierung der Mandanten nicht automatisch eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht verhindert.

Trotz Anonymisierung der Mandanten liegt dann ein Bruch der Verschwiegenheit vor, wenn aufgrund bestimmter Konstellationen aus dem konkreten Honorar eindeutige Rückschlüsse auf ein bestimmtes Mandat denkbar sind. So beispielsweise, wenn ein Rechtsanwalt überwiegend für ein Unternehmen tätig und sein Engagement für dieses Unternehmen bekannt ist.

Der Vorstand hat daher folgenden Beschluss gefasst:

In anonymisierter Form sind daher nur dann Angaben über die Vergütung des einzelnen Mandanten ohne Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht möglich, wenn die Gefahr einer Deanonymisierung (Aufdeckung der Anonymität), und zwar auch einer zukünftigen Deanonymisierung ausgeschlossen ist.

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verbietet es, dass der Rechtsanwalt gegenüber dem Bundestagspräsidenten die Umstände, aus denen sich die Gründe für eine mögliche Deanonymisierung ergeben, offen legt, wenn diese Offenlegung selbst eine Deanonymisierung des Mandats bedeuten würde. Der Rechtsanwalt muss sich in diesen Fällen auf seine anwaltliche Versicherung, dass derartige Gründe vorliegen, beschränken.

Jeder Rechtsanwalt, der zugleich MdB ist, muss die Entscheidung, ob er Angaben über die Vergütung im Einzelfall machen kann und ob und in welchem Umfang er Gründe, die für eine Deanonymisierung sprechen darlegen darf, eigenverantwortlich selbst treffen.

c) DEKRA-Zertifizierung

Der Gesamtvorstand hatte sich im vergangenen Jahr mit der Zulässigkeit der Werbung mit einem „DEKRA-Zertifikat“ zu befassen:

Das Deutsche Anwaltszentrum (DAZ) bietet seit dem Herbst des vergangenen Jahres in Zusammenarbeit mit der DEKRA Certification GmbH eine Zertifizierung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf den Gebieten Arbeitsrecht, Strafrecht und Familienrecht an.

Voraussetzungen der Zertifizierung sind:

- Ersterlangung per schriftlichen Test (Multiple-Choice), Testdauer: 2,5 h
- Rezertifizierung im Folgejahr: Mind. 5 h Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß § 15 FAO oder ein verkürzter schriftlicher Test (Multiple-Choice)
- Mindestens 2 Jahre Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt

Dem Teilnehmer wird nach bestandenem Multiple-Choice-Test das Siegel

DEKRA-Zertifikat

ausgestellt.

Der Gesamtvorstand ist der Auffassung, dass die Werbung mit diesem Siegel gegen § 7 Abs. 2 BORA und § 5 UWG verstoßen würde, da die Werbung mit diesem DEKRA-Zertifikat eine Irreführung des rechtssuchenden Publikums zur Folge hätte.

Das DEKRA-Siegel ist nach unserer Auffassung irreführend, weil es beim rechtssuchenden Publikum die Vorstellung weckt, es handele sich um eine staatlich anerkannte Zertifizierung.

In der Öffentlichkeit wird die DEKRA als siegelführende Beliehene auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle von Kraftfahrzeugen wahrgenommen. Durch die Werbung mit dem Siegel wird dem rechtssuchenden Bürger nach Auffassung des Vorstands suggeriert, dass der DEKRA-zertifizierte Rechtsanwalt herausgehobene Fähigkeiten auf dem angesprochenen Rechtsgebiet besitzt und diese besonderen Fähigkeiten staatlich anerkannt sind. Davon kann jedoch in Anbetracht eines lediglich 2,5 h Multiple-Choice-Tests und in Anbetracht des originären Zuständigkeitsbereichs der DEKRA nicht die Rede sein.

Der Gesamtvorstand hat daher beschlossen, eine entsprechende Werbung mit diesem Siegel berufsrechtlich und wettbewerbsrechtlich zu verfolgen. Wir haben eine Warnung vor der Verwendung dieses Zertifikats am 10.12.2008 auf der Webseite der RAK eingestellt.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Vorstand sich damit nicht etwa gegen die Werbung mit erworbenen Qualifikationen unabhängig von Fachanwaltstiteln ausgesprochen hat. Die Missbilligung der Werbung mit dem DEKRA-Zertifikat beruht allein auf der Einschätzung, dass die mit dieser Werbung vermittelte Aussage irreführend ist.

d) Anerkennungsfähigkeit von Online-Fortbildung im Sinne des § 15 FAO

Nach § 15 FAO müssen Fachanwältinnen und Fachanwälte einen Fortbildungsnachweis von jährlich mindestens 10 Stunden erbringen. Dieser kann nach dem Wortlaut des Gesetzes durch wissenschaftliche Publikationen oder durch die dozierende oder hörende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erbracht werden. Bereits in den vergangenen Jahren hat der Vorstand entschieden, dass der Fortbildungsverpflichtung auch im Wege einer Online-Veranstaltung nachgekommen werden kann. Deren Anerkennung setzt aber voraus, dass die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Online-Fortbildungsveranstaltungen nur dann möglich, wenn ein Kontrollmechanismus vorgesehen ist. Um den Teilnehmern den Nachweis gegenüber der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen, stellen die Anbieter beispielsweise „Fingerprintmäuse“ zur Verfügung, durch deren Verwendung der Teilnehmer eines Seminars seine Identität mehr-

fach nach dem Zufallsprinzip nachweisen muss. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die von der BRAK angebotene Online-Fortbildung diese Anforderung nicht erfüllt und daher von der zuständigen Abteilung I des Vorstands nicht anerkannt wird.

4) Tätigkeit der Abteilungen

Art	Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	Abt. V	Abt. VI	gesamt	2007
Berufsrechtliche schriftl. Auskünfte	7	20	14	22	15	13	91	88
Allgemeines Register	1	-	-	1	2	-	4	4
Werbeangelegenheiten	-	-	-	-	135	8	143	183
Beschwerden	137	190	271	320	226	173	1317	1254
Datenschutz RAe	-	-	-	-	-	-	-	1
Gebührengutachten	-	91	-	-	-	-	91	92
Gebührensachen	-	164	-	-	-	-	164	244
Mitteilungen anwaltsger. Verfahren	1	-	1	2	3	1	8	15
Mitteilungen Strafsachen	4	15	10	13	7	12	61	82
Mitteilungen Zivilsachen	13	17	25	39	8	18	120	140
Zulassungsverfahren	-	-	-	-	-	1015	1015	1011
Anträge auf Fachanwaltszulassung	286	-	-	-	-	-	286	292
Bewerbung zum Notar	4	10	12	17	11	7	61	1
Personalverwaltungsangelegenheiten	69	111	147	140	94	91	652	646
Prüfung Widerruf der Zulassung	7	8	13	14	6	6	54	55
Unerlaubte Rechtsberatung	-	-	-	-	45	-	45	62
Abwickler- und Vertretervergütung	-	3	1	4	2	1	11	9
Vermittlung	5	2	12	14	10	9	52	24
Anfrage nach Berufshaftpflichtvers. der RAe	4	10	10	14	9	3	50	27
Summe	538	641	516	600	573	1357	4225	4230

In den sechs Abteilungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin (Besetzung siehe unter XV) werden alle Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bearbeitet. Die Zuständigkeit orientiert sich gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Vorstands am Familiennamen der Rechtsanwälte:

Abteilung I	A – Bq	Abteilung IV	Kud – Rt
Abteilung II	Br – Gen	Abteilung V	Ru – Tak
Abteilung III	Geo – Kuc	Abteilung VI	Tal – Z

soweit keine Sonderzuständigkeit einer Abteilung vorliegt.

Den Mitgliedern der Abteilung I obliegt neben der Bearbeitung von Beschwerden in Sonderzuständigkeit die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Fachanwaltschaft.

Ausweislich der Statistik verlieh die Abteilung I des Vorstands im Jahr 2008 insgesamt 246 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis, eine Fachanwaltschaftsbezeichnung zu führen, damit wurden 48 Titel weniger als im Vorjahr verliehen. Die Zahl der in Berlin zugelasse-

nen Fachanwältinnen und Fachanwälte stieg damit von 1720 auf 1966 an. Davon haben insgesamt 193 Mitglieder zwei Fachanwaltstitel verliehen bekommen.

	2007	2008	Zuwachs	%
Arbeitsrecht	441	478	37	8,39
Bau- und Architektenrecht	101	125	24	23,76
Bank- und Kapitalmarktrecht	–	12	12	–
Erbrecht	27	31	4	14,81
Familienrecht	252	272	20	7,94
Gewerblicher Rechtsschutz	26	36	10	38,46
Handels- und Gesellschaftsrecht	11	18	7	63,64
Informationstechnologierecht	6	9	3	50,00
Insolvenzrecht	13	17	4	30,77
Medizinrecht	39	50	11	28,21
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	170	194	24	14,12
Sozialrecht	74	91	17	22,97
Steuerrecht	207	223	16	7,73
Strafrecht	137	151	14	10,22
Transport- und Speditionsrecht	1	1	–	–
Urheber- und Medienrecht	5	19	14	280,00
Verkehrsrecht	55	74	19	34,55
Versicherungsrecht	49	54	5	10,20
Verwaltungsrecht	106	111	5	4,72
	1720	1966	246	14,3

Die Abteilung II hat eine Sonderzuständigkeit für Gebührenangelegenheiten. Sie hatte neben der Prüfung von Beschwerden (190) Widerrufsverfahren (8) durchzuführen und 91 Gebührengutachten zu erstatten. Dabei handelte es sich größtenteils um von den Gerichten erbetene Gutachten zur Frage der Höhe der Rahmengebühr (§ 14 Abs. 2 RVG). Darüber hinaus wurden zahlreiche gebührenrechtliche Anfragen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beantwortet und bei Gebührenstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und seinem Rechtsanwalt vermittelt (insg. 164 Gebührensachen).

Neben ihrer Zuständigkeit für Beschwerden (271) und Widerrufsverfahren (13) obliegt den Mitgliedern der Abteilung III die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rechtsanwälte gem. §§ 56, 73 Abs. 1 Nr. 4 BRAO. In einem Verfahren wurde wegen Missachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften eine Rüge ausgesprochen, die inzwischen Bestandskraft erlangt hat (siehe dazu unter II. 7).

Schwerpunkte der Tätigkeit der Mitglieder der Abteilung IV, einer Abteilung ohne Sonderzuständigkeit, lagen im Berichtszeitraum wiederum in der Bearbeitung von Beschwerden (320) und Widerrufsverfahren (14).

Die Abteilung V hat eine Spezialzuständigkeit für Werbeangelegenheiten und Fragen der unerlaubten Rechtsdienstleistung.

Die Mitglieder der Abteilung haben neben 226 Beschwerden und 6 Widerrufsverfahren insgesamt 135 Werbeangelegenheiten und 45 Verfahren wegen unerlaubter Rechtsberatung in Spezialzuständigkeit bearbeitet. Die Verfahren, welche hier aufgrund berufsrechtlich fragwürdiger

Werbemethoden angelegt werden, sind insgesamt zurückgegangen. Das liegt nach unserer Einschätzung daran, dass heute berufsrechtlich fast jede Art der Werbung erlaubt ist. Darüber hinaus gibt es die erfreuliche Entwicklung, dass viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine beabsichtigte Werbemaßnahme vorab mit uns abstimmen.

Den Mitgliedern der Abteilung VI obliegt neben der Bearbeitung von Beschwerden und Widerrufsverfahren in Sonderzuständigkeit die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Ausweislich der Statistik (unter XIV) wurden im Berichtsjahr insgesamt 738 Neuzulassungen ausgesprochen. Neu zugelassen wurden 310 Rechtsanwältinnen und 412 Rechtsanwälte.

Neben der Zulassung zur Anwaltschaft obliegt der Abteilung VI ebenfalls in Sonderzuständigkeit die Prüfung der Vereinbarkeit von nach § 56 Abs. 2 BRAO angezeigten Nebentätigkeiten mit dem Beruf des Rechtsanwalts.

5) **Vermittlungstätigkeit**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat über die oben näher beschriebenen Aufgaben hinaus gemäß § 73 II Nr. 3 BRAO auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln.

Im Berichtszeitraum ist dieses Angebot in 52 Fällen in Anspruch genommen worden. Damit hat sich die Anzahl der durchgeführten Vermittlungen im Vergleich zum Vorjahr (24 Fälle) mehr als verdoppelt. Die Bemühungen des Vorstands, die gütliche Einigung zwischen den Kolleginnen / Kollegen und deren Mandanten und Auftraggebern in geeigneten Fällen zu fördern, haben damit Früchte getragen und dies, obwohl die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren den Beteiligten nach der BRAO freigestellt ist.

6) **Bürgersprechstunde**

Die im Juli 2007 eingeführte Bürgersprechstunde wurde im Jahr 2008 von 115 Bürgerinnen und 120 Bürgern aufgesucht (Gesamtzahl 235). Die Sprechstunde findet nach wie vor dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Das Publikum der Bürgersprechstunde ist weiterhin in der Altersstruktur und in der sozialen Zusammensetzung bunt gemischt. Querulanten und Unbelehrbare sind deutlich in der Minderheit. 108 Besucher standen noch in einem aktuellen Mandatsverhältnis, die übrigen hatten kein Mandatsverhältnis (mehr). 46 Besucher haben das Anliegen der Bürgersprechstunde als Möglichkeit kostenloser Rechtsberatung missverstanden, 4 Besucher waren auf der Suche nach einem Anwalt.

Die Bürgersprechstunde soll den Bürgern folgende Möglichkeiten einräumen:

- Der Bürger kann über den Verlauf einer bereits eingereichten Beschwerde Erkundigungen einholen,
- der Bürger kann sich über den Gang und Verlauf eines beabsichtigten Beschwerdeverfahrens informieren,
- der Bürger kann Erkundigungen über die einzuhaltenden Berufspflichten einholen,
- der Bürger kann eine Beschwerde mündlich vortragen und schriftlich protokollieren lassen (allerdings nur, wenn er der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist).

Darüber hinaus soll die Bürgersprechstunde uns die Möglichkeit geben, falsche Vorstellungen über die Berufspflichten zu korrigieren und Imagewerbung für die Anwaltschaft zu betreiben.

Die von uns geführte Statistik ergibt als Hauptanliegen Gebührenanfragen (86 Fälle) und Erkundigungen einholen zu den Möglichkeiten, sich bei der Kammer über einen Rechtsanwalt zu beschweren (75 Fälle). 41 Bürgerinnen und Bürger beklagten eine wirkliche oder vermeintliche Schlechtleistung des Anwalts oder der Anwältin. Hier konnte neben der Verweisung auf die gerichtliche Klärung auf die zukünftige Möglichkeit, die Ombudsstelle der Anwaltschaft anzurufen,

hingewiesen werden. Nachfragen in einem schon anhängigen Beschwerde- oder Vermittlungsverfahren wurden in 12 Fällen gestellt.

Als Ergebnis der oft länger als 15 Minuten dauernden Gespräche wurde in 86 Fällen dem Bürger die Kontaktaufnahme / das Gespräch mit seinem Rechtsanwalt empfohlen, in 44 Fällen wurde die Einlegung einer Beschwerde empfohlen, in 30 Fällen wurde dem Bürger empfohlen, sich zur Durchsetzung möglicher Schadenersatzansprüche an einen Rechtsanwalt zu wenden, in 27 Fällen wurde ein Vermittlungsverfahren empfohlen und in 9 Fällen wurde eine Beschwerde unmittelbar aufgenommen.

184 Bürger, das sind 78,3%, verließen die Sprechstunde offenkundig zufrieden, obwohl die Rechtsanwaltskammer in vielen Fällen nicht konkret weiterhelfen konnte. Den Bürgerinnen und Bürgern konnte aber offenbar das Gefühl vermittelt werden, mit ihrem Anliegen ernst genommen zu werden. Auch wenn das Anliegen vielfach außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs lag, konnte durch eine verständliche Erklärung der Aufgaben des Vorstands und der Zuständigkeitsgrenzen diese Zufriedenheit erreicht werden.

Die Bürgersprechstunde ist daher nach wie vor ein Erfolg. Neben den Medien und unserer eigenen Webseite wird als Ursache der Bekanntheit der Bürgersprechstunde inzwischen die Benennung durch Bekannte / Freunde und die Empfehlung durch Gerichte häufig genannt. Die Sprechstunde bietet Gelegenheit, mit Bürgern in persönlichen Kontakt zu treten, die mit ihrem Rechtsanwalt, aus welchem Grunde auch immer, unzufrieden sind. Sie ermöglicht uns – soweit angebracht – bei den Bürgern Verständnis für die Art und Weise der Mandatsbearbeitung durch die Anwaltschaft zu wecken. Sie versetzt uns in die Lage, die Rolle der Kammer zu veranschaulichen und zum Schutze unserer Mitglieder von der Einlegung einer unschlüssigen Beschwerde abzuraten.

7) **Datenschutz**

Auch im Berichtszeitraum 2008 hat uns das Thema Datenschutz vielfach beschäftigt.

Der Vorstand hält die Einhaltung des Datenschutzes für eine Berufspflicht der Anwältinnen und Anwälte. Die für Beschwerden im Bereich des Datenschutzes zuständige Abteilung III hat im April 2008 erstmals eine berufsrechtliche Rüge auf dem Gebiet des Datenschutzes erteilt. Die gerügte Anwältin hatte – trotz des ausdrücklichen Widerspruchs der Mandantin – Schreiben mit personenbezogenen Daten nicht per Post, sondern per unverschlüsselter E-Mail versandt. Bei der Kommunikation per Internet besteht die Gefahr, dass unbefugte Dritte davon Kenntnis nehmen können. Wickelt der Anwalt seine Korrespondenz per E-Mail ab, gefährdet er damit die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, es sei denn, er verschlüsselt seine Nachricht oder es liegt die Zustimmung des Mandanten vor. Eine stillschweigende Entbindung des Anwalts von der Verschwiegenheitspflicht ist nur dann anzunehmen, wenn der Mandant seinerseits diesen Weg der Kommunikation wählt. Da inzwischen allgemein bekannt ist, dass bei Nutzung des Internets absolute Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, kann dann davon ausgegangen werden, dass der Mandant dies weiß und in Kauf nimmt.

Die Rüge ist bestandskräftig.

Grundsätzlich ist zwischen den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und den Rechtsanwaltskammern nach wie vor umstritten, wer die datenschutzrechtliche Aufsicht über die mandatsbezogenen Daten in Anwaltskanzleien führt. Das Amtsgericht Tiergarten hatte im Oktober 2006 einen Anwalt vom Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit wegen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften freigesprochen. Der Kollege hatte sich geweigert, auf Verlangen des Berliner Datenschutzbeauftragten Auskunft über die Herkunft von Unterlagen zu erteilen, die er in ein Strafverfahren eingeführt hatte. Sein Mandant hatte ihn nicht von der Schweigepflicht entbunden. Der Berliner Datenschutzbeauftragte war der Ansicht, dass es hierauf nicht ankäme. Der Rechtsanwalt sei ungeachtet seiner beruflichen Verschwiegenheits-

verpflichtung zur Auskunft gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten verpflichtet. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Kollegen im Prozess wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache unterstützt. Der Freispruch ist nach wie vor nicht rechtskräftig. Das mit der Rechtsbeschwerde angerufene Kammergericht hat bisher nicht entschieden. Auch auf Bundesebene ist dieser Kompetenzstreit nicht durch eine Klarstellung des Gesetzgebers entschieden.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kontroverse fand in Einzelfragen durchaus ein Dialog und Gedankenaustausch zwischen dem Vorstand und dem Berliner Datenschutzbeauftragten statt. So hatte sich eine Anwältin, die mit ihren Telekommunikationsdaten im Anwaltsverzeichnis stand, nicht an uns, sondern an den Berliner Datenschutzbeauftragten gewandt. § 31 Abs. 3 BRAO zählt die in das Verzeichnis aufzunehmenden Merkmale auf und nennt insoweit lediglich die Kanzleiinschrift. Da in der Kommentierung von Feuerich / Weyland, BRAO-Kommentar, 7. Auflage 2008, § 31, Rn. 2 auch die telekommunikativen Daten zur Kanzleiinschrift gezählt werden, haben wir diese, soweit sie uns bekannt sind, auch in das Verzeichnis eingestellt. Wir ließen uns dabei von den in § 31 Abs. 1 Satz 3 formulierten Gedanken leiten, dass die Verzeichnisse der Information der Behörden und Gerichte, den Rechtsuchenden sowie anderen am Rechtsverkehr Beteiligten dienen sollen und dass der Rechtsanwalt in aller Regel auch telekommunikativ erreichbar sein will. Wir haben in dem konkreten Fall allerdings auf Wunsch der Anwältin die Telekommunikationsdaten aus dem Verzeichnis gelöscht und angekündigt, dass wir dies in allen vergleichbaren Fällen aus Datenschutzgründen auf Ersuchen der Mitglieder ohne weitere Nachfrage tun werden (vgl. Dienstleistung und Datenschutz beim Anwaltsverzeichnis, Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 2008, 233). Allerdings sieht der Regierungsentwurf zur Änderung der BRAO zukünftig die Aufnahme der Telekommunikationsdaten in das Anwaltsverzeichnis vor.

Ein Bürger hatte sich an den Landesdatenschutzbeauftragten beschwerdeführend gewandt, weil im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner, also dem Rechtsanwalt, die umfangreiche Beschwerdeschrift vollumfänglich zur Kenntnisnahme weitergeleitet worden war, obwohl darin Schriftstücke des Beschwerdeführers an andere Behörden abgedruckt waren. Wir haben in einer Stellungnahme gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten diese Vorgehensweise gerechtfertigt, weil der Beschwerdegegner über das ihm gesetzlich gemäß § 58 BRAO zustehende Akteneinsichtsrecht ohnehin Kenntnis der Schreiben erhalten hätte und eine Situation vermieden werden sollte, in der der betroffene Rechtsanwalt gegenüber Polizei, Generalstaatsanwaltschaft und Landgericht mit schweren Vorwürfen überzogen wurde, ohne davon Kenntnis zu haben. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat unsere Vorgehensweise ausdrücklich für gerechtfertigt erklärt.

Auch im Zulassungsverfahren spielen Fragen des Datenschutzes eine Rolle. Nicht der Berliner Datenschutzbeauftragte, sondern ein anderer Landesdatenschutzbeauftragter hat gegenüber einer anderen Rechtsanwaltskammer problematisiert, dass im Zulassungsverfahren dort auch nach Ermittlungsverfahren gefragt wird, die nicht zu einer Verurteilung geführt hatten. In Berlin werden derartige Fragen im Zulassungsverfahren nicht gestellt und wir halten eine derartige Frage auch für unzulässig. Die Kammern streben zurzeit eine bundeseinheitliche Handhabung an.

III Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer

1) Bericht von den Hauptversammlungen

Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft durch die Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern und die damit verbundene Selbstregulierung der Berufsausübung steht angesichts der von der Europäischen Kommission betriebenen Deregulierung und Liberalisierung weiterhin in der Diskussion.

Das war Anlass für die Bundesrechtsanwaltskammer, eine Arbeitsgruppe – deren Mitglied auch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin war – einzurichten mit dem Ziel, Gedanken über den Wert und die Funktion der anwaltlichen Selbstverwaltung zu formulieren und diese dann in einem Thesenpapier zur anwaltlichen Selbstverwaltung festzuhalten.

Es folgte ein intensiver Meinungsaustausch auf der Ebene der BRAK, in der Arbeitsgruppe und in den einzelnen Vorständen bis dann die Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern das Thesenpapier in ihrer Sitzung am 28. Februar 2008 in Berlin verabschiedeten und in der 116. Hauptversammlung am 18. April 2008 in Weimar unterzeichnen konnten.

Die anwaltliche Selbstverwaltung

Thesen der deutschen Rechtsanwaltskammern

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind die freien und unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Sie sind zugleich unabhängige Organe der Rechtspflege. Individuelle Freiheit und Unabhängigkeit sind nur gewährleistet, wenn sich die Anwaltschaft selbst verwaltet.

I. Grundlagen der anwaltlichen Selbstverwaltung

Als unabhängige Organe der Rechtspflege vertreten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen ihrer Mandanten. Sie tragen zur Verwirklichung des Rechtsstaats bei. Mandant und Gesellschaft müssen auf ihre Integrität und Fachkunde vertrauen können.

Deshalb müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- unabhängig vom Staat sein,
- frei von Weisungen und Kapitalinteressen Dritter handeln,
- über das ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt Gewordene Verschwiegenheit wahren,
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen beachten
- beim Umgang mit ihnen anvertrauten Vermögenswerten besondere Sorgfaltspflichten erfüllen,
- jedermann im Rahmen von Beratungs-, Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung den Zugang zum Recht gewährleisten
- sich fortbilden.

Anwaltliche Tätigkeit dient also in besonderem Maße dem Gemeinwohl. Zugleich übt der Rechtsanwalt einen freien Beruf in wirtschaftlicher Eigenverantwortung aus. Die Gestaltung dieses Spannungsverhältnisses darf nicht allein den Kräften des Marktes überlassen werden – Recht und Gerechtigkeit sind keine Ware. Es bedarf eines ausgleichenden Regelwerks.

II. Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist Ausdruck europäischer Rechtskultur und Vorbild für viele neue Demokratien.

Anwaltliche Selbstverwaltung bedeutet:

- Unabhängigkeit
Anwaltliche Selbstverwaltung sichert die Unabhängigkeit und Staatsferne des Rechtsanwaltsberufs. Unabhängigkeit schließt Staatsverwaltung aus.
- Gewaltenteilung
Anwaltliche Selbstverwaltung muss dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gewaltenteilung entsprechen und der Verselbständigung von Gruppeninteressen und daraus resultierenden Interessenkonflikten entgegenwirken. Sie gliedert sich in:
 - die Satzungsversammlung und die Kammerversammlung (Legislative),
 - die Vorstände der Rechtsanwaltskammern (Exekutive) und
 - die Anwaltsgerichtsbarkeit (Judikative)
- Pflichtmitgliedschaft
Anwaltliche Selbstverwaltung ist unteilbar.
Die Pflichtmitgliedschaft sichert die Freiheit der Anwaltschaft, weil sie Staatsverwaltung vermeidet und auf die Mitwirkung aller Berufsangehörigen setzt. Sie gewährleistet die notwendige Bindung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Berufsregeln. Zur Pflichtmitgliedschaft gehört die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungsorgane.
- Transparenz
Anwaltliche Selbstverwaltung gibt allen Berufsangehörigen Informations- und Mitwirkungsrechte. Sie muss auch für Staat und Gesellschaft transparent sein.
- Ehrenamtliches Engagement
Anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Es gewährleistet eine unabhängige, uneigennützig und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung.
- Effizienz
Anwaltliche Selbstverwaltung bedeutet sachnahe Aufgabenwahrnehmung. Auch bei wachsenden Anforderungen muss ihre Leistungsfähigkeit erhalten bleiben.
- Kosten für Bürger und Staat
Keine

III. Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts und seine Verpflichtung auf das Gemeinwohl müssen im Rahmen des geltenden Rechts miteinander in Einklang gebracht werden. Dies liegt in der Verantwortung der Rechtsanwaltskammern. Ihre hieran orientierten Aufgaben sind – dem ständigen Wandel in Staat und Gesellschaft folgend – immer wieder neu zu bestimmen.

Dazu gehören:

- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Die Zulassung sowie ihre Rücknahme und ihr Widerruf durch die Rechtsanwaltskam-

mern stärken die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

– Berufsaufsicht

Die Berufsaufsicht fördert die Integrität und Qualität des einzelnen Rechtsanwalts. Sie dient damit zugleich den Interessen der gesamten Anwaltschaft und der Rechtssuchenden sowie einer funktionstüchtigen Rechtspflege.

Für Beschwerdeführer muss die Berufsaufsicht transparenter werden.

– Vermittlung und Schlichtung

Die Rechtsanwaltskammern vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten unter Rechtsanwälten sowie zwischen Rechtsanwälten und Mandanten. Dies befriedet die Streitparteien und entlastet die Rechtspflege.

Bei der Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Ombudsstelle einzurichten.

– Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung fördert das Vertrauen der rechtssuchenden Bürger in die Tätigkeit des Rechtsanwalts; sie stärkt die Rechtspflege und dient damit dem Gemeinwohl.

Qualitätssicherung heißt für die Rechtsanwaltskammern:

- Förderung der anwaltlichen Fortbildung
- Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen
- Mitwirkung bei der Juristenausbildung
- Beteiligung an der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten.

Anwaltliche Fortbildung ist eine zentrale Berufspflicht. Es ist deswegen Aufgabe der Kammern, ihre Erfüllung zu gewährleisten. Dazu gehört, die am Markt angebotene Fortbildung den Bedürfnissen entsprechend durch eigene Angebote zu ergänzen und Fortbildungsanreize zu schaffen.

– Wahrung der Belange der Mitglieder

Selbstverwaltung ist immer auch den Interessen der Berufsangehörigen verpflichtet. Deshalb haben die Rechtsanwaltskammern als Dienstleister die beruflichen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

– Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammern

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt die Meinungsbildung in den regionalen Rechtsanwaltskammern zu allen die Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit betreffenden Fragen an und koordiniert sie. Sie fasst die Ergebnisse zusammen und bringt sie gegenüber dem Gesetzgeber, den Gerichten und der Öffentlichkeit zur Geltung. Auf diese Weise stärken die Rechtsanwaltskammern die Stellung der Anwaltschaft in der Gesellschaft und wirken an der Fortbildung des Rechts mit.

– Internationale Zusammenarbeit

Das Zusammenwachsen Europas und die vielfältigen internationalen Verflechtungen erfordern eine Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung auch im Bereich der anwaltlichen Selbstverwaltung. Deshalb arbeiten die Rechtsanwaltskammern mit anwaltlichen Berufsorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen.

Berlin, den 28. Februar 2008

Unterschriften der RAKn

Am 12. September 2008 tagte die 117. Hauptversammlung in Nürnberg. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat dort die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur späteren Schaffung eines Anwaltsinstituts für Menschenrechte beantragt. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt und stattdessen beschlossen, das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer damit zu beauftragen, Vorfragen zu klären, um künftig den Menschenrechten auf Bundesebene zu einer stärkeren Rolle zu verhelfen.

Darüber hinaus stellte die BRAK das Projekt „Law – made in Germany – Bündnis für das deutsche Recht“ vor, welches auf eine Initiative der deutschen juristischen Berufsorganisationen BRAK, DRB, DAV, BNotK und DNotV in Zusammenarbeit mit dem BMJ zurückzuführen ist. Bereits im vergangenen Frühjahr wurde damit begonnen, eine Werbebroschüre für den Justizstandort Deutschland zu erstellen. Anlass dazu hatte die Werbebroschüre der Law Society of England and Wales „The jurisdiction of Choice“ zum common law gegeben.

Die deutsche Antwort darauf liegt inzwischen vor und kann unter www.lawmadeingermany.de heruntergeladen oder bestellt werden.

Die zweisprachige Broschüre richtet sich an deutsche, insbesondere aber auch an ausländische Unternehmen, für deren Investitionen und Verträge das deutsche Recht den optimalen Rahmen bietet.

2) Konferenz der Gebührenreferenten

Halbjährlich im Frühjahr und im Herbst findet die Konferenz der Gebührenreferenten aller Rechtsanwaltskammern statt.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin war dabei durch Vizepräsident Gustavus, die Vorsitzende der Gebührenabteilung II Dr. Frense und durch den Geschäftsführer Ehrig vertreten.

Die 56. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 26.04.2008 in Mainz statt. Als Generalthema stand die gesetzliche Regelung zum Erfolgshonorar im Mittelpunkt. Der Bundestag hatte am Vortag in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Erfolgshonorars beschlossen. Dem war ein intensives Ringen um jedes Wort zwischen Referentenentwurf, Regierungsentwurf und einem erweiterten Berichterstattegespräch im Rechtsausschuss vorangegangen. Durch Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 4 a Abs. 1 RVG war quasi in letzter Minute die Zulässigkeit des Erfolgshonorars auf den im Gesetz beschriebenen Einzelfall beschränkt worden und eine letztlich beliebige Ausdehnung der Zulässigkeit verhindert worden.

Positiv wurde bewertet, dass § 3 a Abs.1 RVG nunmehr die Textform für Vergütungsvereinbarungen vorsieht. Dies bedeutet, dass Vergütungsvereinbarungen formwirksam auch per Fax oder E-Mail abgeschlossen werden können. Der Regierungsentwurf hatte noch eine Belehrungspflicht des Anwalts zu den Erfolgsaussichten im Vorhinein vorgesehen. Dies konnte ebenfalls erfreulicherweise noch geändert werden. Jetzt müssen lediglich die wesentlichen Gründe angegeben werden, die für die Bemessung des Honorars bestimmend sind.

Die Neuregelung in § 3 a Abs. 3 RVG wurde in einem Beschluss der Gebührenreferenten wie folgt interpretiert:

„Leistet der Mandant an den Rechtsanwalt in Kenntnis der Tatsache, dass die gesetzliche Vergütung überschritten wird, kann er das Geleistete später nicht deshalb zurückfordern, weil die Vergütungsvereinbarung unwirksam ist.“

Hinsichtlich der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr, die durch die Rechtsprechung des BGH seit März 2007 Probleme bereitet, wurde die gemeinsame Auffassung festgestellt, dass in der Diskussion weiter betont werden sollte, dass das RVG nur das Verhältnis von Mandant und Rechtsanwalt, nicht aber das Verhältnis zum erstattungspflichtigen Dritten betrifft. Darüber hinaus wurde als gemeinsame Auffassung formuliert:

„Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern halten die Auffassung des BGH, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Sinne einer Ermäßigung der Verfahrensgebühr zu verstehen ist, für falsch. Die BRAK wird gebeten, an den Gesetzgeber heranzutreten und eine Gesetzesänderung in dem Sinne vorzuschlagen, dass sich die Geschäftsgebühr auf die Hälfte, jedoch höchstens um einen Gebührensatz von 0,75 ermäßigt, soweit wegen desselben Gegenstands eine Verfahrensgebühr entsteht. Es soll eine Empfehlung an die Kollegen gegeben werden, die volle Geschäftsgebühr mit der Hauptsache einzuklagen, damit diese titulierte ist.“

Die 57. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 11. Oktober 2008 in Osnabrück statt. Der als Generalthema vorgesehene Erfahrungsaustausch mit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren ergab, dass die Neuregelung bis dato kaum wahrgenommen worden sei und trotz vielfältiger Presseartikel kaum Relevanz in der anwaltlichen Praxis gewonnen habe. Als weiteres Generalthema wurde die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr behandelt. Nachdem sich die abgelehnte Rechtsprechung des BGH verfestigt hatte, lag inzwischen aus dem Bundesministerium für Justiz ein „Problempapier mit Lösungsskizze“ vor. Einigkeit bestand, dass unabhängig von verschiedenen Lösungsansätzen eine gesetzliche Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode vordringlich erreicht werden sollte (siehe auch unter IV. 8).

Bei der Diskussion über Vorschläge zur Änderung des RVG bestand Einigkeit, dass eine eigene Gebührenregelung für die Streitverkündung gefordert werden solle.

Diskutiert wurde auch die Frage, ob eine zusätzliche Gebühr für das Strafverfahren nach Nr. 4141 VV RVG auch dann anfallt, wenn nach einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft eine Abgabe an die Bußgeldbehörde zur Durchführung eines Bußgeldverfahrens erfolge. Eine Rechtsschutzversicherung hatte die Auffassung vertreten, dass dann nur eine Angelegenheit vorliege und die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG nicht anfallt. Mit der überwiegenden Kommentarliteratur wurde die allgemeine Auffassung festgestellt, dass es sich in dem beschriebenen Fall um zwei Angelegenheiten mit der Folge handelt, dass die zusätzliche Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG für die Verfahrenseinstellung entsteht.

IV Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstands

Referentenentwürfe aus dem Bundesministerium für Justiz werden in der Regel über die BRAK den einzelnen Kammern zur Stellungnahme zugeleitet. Die BRAK sammelt die Stellungnahmen der einzelnen Rechtsanwaltskammern und formuliert daraus eine Gesamtstellungnahme. Zusätzlich werden Gesetzesinitiativen der Länder, die in den Bundesrat eingebracht wurden, über die Senatsverwaltung oder andere Länderjustizministerien bekannt. Über das BRAK-Büro in Brüssel erreichen uns Entwürfe für Richtlinien oder Rahmenbeschlüsse der EU, die zunehmend wichtiger werden, weil die nationale Gesetzgebung immer häufiger Umsetzung von EU-Recht ist.

Die Flut an Gesetzesinitiativen auf allen Gebieten des Rechts und die jeweils eingehenden Stellungnahmen der BRAK-Ausschüsse, der anderen 27 Rechtsanwaltskammern sowie von DAV und Richterbund müssen durchgesehen und verarbeitet werden.

Bei folgenden Gesetzesvorhaben wurden nach Beratung im Vorstand eigene Stellungnahmen erarbeitet und abgegeben:

1) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs und Vormundschaftsrechts

Der Gesetzentwurf will das Recht des Zugewinnausgleichs verbessern. Das geltende Recht verhindert unredliche Vermögensverschiebungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu Lasten des Begünstigten nur unzureichend und die Tilgung von Schulden während der Ehe bleibt unberücksichtigt, wenn ein Ehegatte mit Schulden in die Ehe gegangen ist.

Die vormundschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten sollen an den modernen Zahlungsverkehr angepasst werden.

Die Stellungnahme des Vorstands begrüßt, dass künftig ein negatives Anfangsvermögen in § 1374 BGB berücksichtigt werden soll. Bisher werde das Anfangsvermögen grundsätzlich mit Null beziffert, so dass beim Scheitern einer Zweitehe der an sich Ausgleichsberechtigte trotz des mathematischen Zugewinns des Ausgleichspflichtigen keinen Ausgleich erhalte, da die Verringerung der Passiva nicht als Zugewinn berechnet werde.

Der Vorstand kritisiert allerdings, dass nach dem Entwurf die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung auf den hälftigen Wert des Vermögens des Ausgleichspflichtigen begrenzt werde. Diese Kappungsgrenze würde, so der Vorstand, zur Konterkarierung des negativen Anfangsvermögens führen. Bei Berücksichtigung von 100.000,00 EUR Verbindlichkeiten bei Eingehung des Güterstandes – so ein Beispiel aus der Gesetzesbegründung – und einem Vermögen von 100.000,00 EUR bei Ende des Güterstandes, würden bei Berücksichtigung der Kappungsgrenze lediglich 50.000,00 EUR ausgeglichen, obwohl der mathematische Zugewinn in dieser Ehe 200.000,00 EUR umfasst. Eine Kappungsgrenze sollte daher nach Meinung des Vorstandes nicht eingeführt werden.

Die Stellungnahme begrüßt, dass nach dem Gesetzentwurf die Auskunftspflicht zukünftig nicht nur das Endvermögen, sondern auch das Anfangsvermögen umfassen soll. Als positiv begrüßt wird auch, dass auf Verlangen Belege vorzulegen sein sollen. Als problematisch schätzt der Vorstand ein, dass als Auskunftszeitpunkt weiterhin die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags gelten soll. Unredliche Vermögensverschiebungen des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu Lasten des Begünstigten würden häufig während der einjährigen Trennungszeit erfolgen. Als vorzugswürdig regt die Stellungnahme an, einen Auskunftsanspruch in der Ehe zu begründen; gegebenenfalls komme eine Wiederholung des Auskunftsantrags binnen Jahresfrist in Frage.

Begrüßt wird, dass nach dem Gesetzentwurf die Auseinandersetzung um Hausratsgegenstände und Ehwohnung im Rahmen der Scheidungsfolgen und nicht in einem ausgelagerten Gesetz geregelt werde.

Die Erleichterung der Verfügungsbefugnis der Vormünder wird ebenfalls begrüßt.

Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet.

2) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Position der Opfer im Strafverfahren

Die Senatsverwaltung für Justiz hat uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein gegeben. Die Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein strebt an, das Adhäsionsverfahren auch im Strafbefehlsverfahren einzuführen, allerdings nur bis zu einer Schadenssumme von 1.500,00 EUR. Bisher ist das Adhäsionsverfahren nur in der strafrechtlichen Hauptverhandlung zugelassen. Die Bundesratsinitiative sieht vor, diese Möglichkeit auf das Strafbefehlsverfahren auszudehnen.

Der Vorstand begrüßt in seiner Stellungnahme zwar generell das Anliegen des Gesetzesantrags, die Rechte der Opfer im Strafverfahren zu stärken, ist allerdings der Auffassung, dass dies mit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Entschädigungsvorschriften auf das Strafbefehlsverfahren nicht gelingen kann. Der Vorstand sieht den Grund für die seltene Anwendung der Adhäsionsvorschriften darin, dass eine prinzipielle Unverträglichkeit zwischen den Zielen des Strafprozesses einerseits und denen des Zivilverfahrens andererseits bestehe. Das Strafverfahren mit der Sachaufklärung von Amts wegen und den daraus begründeten unterschiedlichen Stellungen der Angeklagten und der Zeugen und ihre jeweiligen verschiedenen Rechte und Pflichten kollidieren notwendigerweise mit der Rolle von jeweils gleich geordneten Parteien im Zivilprozess. An dieser grundsätzlichen Problematik könne die Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf das Strafbefehlsverfahren nichts ändern.

Darüber hinaus weist der Vorstand in seiner Stellungnahme darauf hin, dass schon nach geltender Rechtslage dem Anliegen, Entschädigungsansprüche des Verletzten auch in das Strafverfahren einbringen zu können, Rechnung getragen werde. Macht der Verletzte im Vorverfahren einen Entschädigungsanspruch nach § 403 StPO geltend, so hat dieser Antrag, wenn er der Form des § 404 Abs. 1 StPO entspricht, dieselben Rechtswirkungen wie eine Klage, sobald der Antrag an das Gericht weitergeleitet wird. Nummer 173 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) verpflichtet den Staatsanwalt dazu, den Verletzten über die Möglichkeiten eines Entschädigungsantrags zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, den Antrag frühzeitig zu stellen. Nach Nr. 174 Abs. 2 RiStBV muss er den Antrag unverzüglich an das Gericht weiterleiten. In diesem Falle wird der Staatsanwalt nicht im Strafbehelfsverfahren vorgehen dürfen, also keinen Strafbefehlsantrag bei Gericht anbringen dürfen.

Ende 2008 hat das BMJ einen eigenen „Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)“ vorgelegt mit dem Ziel, zwei vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwürfe „aufzufangen“. Darin wird die Nebenklage und die Bestellung von „Opferanwälten“ neu justiert. Bei gefährdeten Zeugen soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf die Angabe des Wohnortes zu verzichten.

3) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Verbesserung des Verbraucherschutzes bei unerwünschter Telefonwerbung. Dazu soll das Widerrufsrecht für telefonisch abgeschlossene Verträge auch auf die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über Wett- und Lotteriedienstleistungen erweitert werden. Im Bereich des Telekommunikationsgesetzes will der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Rufnummerunterdrückung für den Bereich der kommerziellen Kommunikation ausschließen. Nach der Gesetzesbegründung sollen auch Bereiche, die grundsätzlich einem besonderen Vertraulichkeitsschutz unterliegen, wie beispielsweise Banken oder Rechtsberatung, dem Verbot der Rufnummerunterdrückung in all den Fällen unterliegen, in denen der Anruf zu Werbezwecken erfolge. Auch insoweit soll das Verbot der Unterdrückung der Rufnummeranzeige bußgeldbewehrt ausgestattet werden.

Der Vorstand hält das Verbot der Rufnummerunterdrückung im Bereich der Anwaltschaft für problematisch. Die Erfassung der freien Berufe unter der Legaldefinition „kommerzielle Kommunikation“ würde dazu führen, dass jeder Anruf bei einem beendeten Mandat als kommerzielle Kommunikation gewertet werden würde. Beispielsweise würde ein Hinweis auf geänderte Unterhaltsrichtlinien nicht mehr als nachvertragliche Pflicht, sondern als Neuakquise gewertet.

In seiner Stellungnahme regte der Vorstand an, die freien Berufe vollständig aus der Legaldefinition des Begriffs der kommerziellen Kommunikation herauszunehmen. Da der Anwaltschaft durch das Verbot der Werbung um ein Mandat im Einzelfall (§ 43 b BRAO) Anrufe zu Werbezwecken schon heute berufsrechtlich verboten sind, besteht insoweit kein Regelungsbedarf. Das Gesetzgebungsverfahren hält an.

4) Vorschlag des DAV zur Anhebung der Gegenstandswerte in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz

Der DAV schlug vor, den Gegenstandswert in Asylverfahren auf 5.000,00 EUR anzuheben (Änderung des § 30 RVG). Der Gegenstandswert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz soll von 1.500,00 EUR auf 2.500,00 EUR angehoben werden.

Da die bisherigen gesetzlich geregelten Streitwerte in keinem Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand der Anwaltschaft in solchen Verfahren stehen, hat der Vorstand diese Initiative begrüßt und die BRAK zur Unterstützung aufgefordert. Die Bundesministerin der Justiz hat in ihrer Ansprache beim Neujahrsempfang des DAV Anfang 2009 die Erhöhung der Streitwerte für Asylverfahren noch in dieser Legislaturperiode angekündigt.

5) **Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur erleichterten Ahndung von Verkehrsverstößen**

Ziel dieses Richtlinienvorschlags ist, die Zahl der tödlichen Unfälle von 54.000 Personen im Jahr 2001 innerhalb von 10 Jahren zu halbieren. Ein Großteil der tödlichen Unfälle seien durch Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren unter Alkoholeinfluss, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und Überfahren roter Ampeln bedingt. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Methode zur Reduzierung der tödlichen Unfälle ist die bessere Verfolgung ausländischer Zuwiderhandelnder durch die betreffenden Behörden. Deshalb soll ein EU-Netz für elektronischen Datenaustausch eingerichtet werden, um den jeweiligen Halter des im Ausland zugelassenen Fahrzeugs zu ermitteln.

Der Vorstand hat in einer Stellungnahme an die BRAK Brüssel Bestrebungen nach mehr Sicherheit im Verkehr grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Richtlinie könne aber dieses Ziel mit der vorgeschlagenen Methode der Erleichterung grenzüberschreitender Durchsetzung von Verkehrsvorschriften nicht erreichen. Unserer Rechtsordnung sei die Halterhaftung für Verkehrsverstöße der beschriebenen Art fremd, so dass das EU-Netz für elektronischen Datenaustausch der Halterdaten nicht zielführend sei. Andere Rechtsordnungen in Mitgliedsstaaten würden hingegen die Halterhaftung kennen, so z. B. Österreich. Verfassungsrechtlich garantierte Auskunftsverweigerungs- und Zeugnisverweigerungsrechte wären unverzichtbar zu beachten. Die in der Richtlinie vorgesehene Verpflichtung des Halters zur Auskunftserteilung ohne eine derartige Belehrung würde alle Bemühungen, europaweit Mindeststandards für die Rechte der Beschuldigten durchzusetzen, konterkarieren. Der Vorstand lehnt deshalb die Richtlinie in seiner jetzigen Form ab.

6) **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten**

Mit diesem Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz soll der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus begegnet werden. Nach dem Entwurf soll die Vorbereitung einzelner schwerer Straftaten wie Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme unter Strafe gestellt werden. Die Vorbereitungshandlungen sollen dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, den Bestand und die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Dabei geht es um das Ausbilden oder das Sich-Ausbilden-Lassen zur Herstellung, Beschaffung oder dem Umgang mit gefährlichen Gegenständen sowie Waffen, Sprengstoff, Gift oder z. B. Viren, sowie um das Sammeln von Geld zur Finanzierung von Anschlägen. Eine konkrete Gewalttat muss nicht geplant sein, es soll reichen, dass die Fähigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt für eine der aufgeführten Gewalttaten genutzt werden sollen.

Ein weiterer Tatbestand zielt auf die Verbreitung von Anleitungen zu Anschlägen insbesondere im Internet ab, z. B. durch Herunterladen solcher Schriften aus dem Internet. Ausgenommen von der Strafbarkeit bleiben solche Handlungen, die ausschließlich die Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten oder der Forschung, Wissenschaft oder Lehre dienen.

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorstadium des strafbaren Versuchs abgelehnt. Rechtsstaatliche Prinzipien fordern für die Definition strafwürdigen Verhaltens einen Erfolgseintritt oder eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung. Soweit nach geltendem Recht (§ 30 StGB) ausnahmsweise die Strafbarkeit in den Vorfeldbereich verschoben wird, verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung zumindest eine Konkretisierung der geplanten Tat in ihren wesentlichen Grundzügen. Die Verschiebung der Strafbarkeit in den Vorfeldbereich widerspreche dem Bestimmtheitsgebot und führe zu einer bedenklichen Aufweichung der Grenze zwischen Prävention und Repression.

Nach Auffassung des Vorstands werde der angestrebte Schutz der im Entwurf genannten Rechtsgüter mit dem geltenden Straf- und Strafprozessrecht erreicht. Die §§ 307, 308 StGB seien als Unternehmensdelikte ausgestaltet. Somit gelte bereits das unmittelbare Ansetzen als vollendete Tat. Durch die Regelung des § 310 StGB erfolge eine Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorbereitungsstadium. Die Verbreitung von gefährdenden Schriften ist nach § 130 a StGB bzw. nach § 111 StGB bereits strafbar. Die Verabredung zur Begehung von Verbrechen ist nach § 30 StGB erfasst.

Eine lückenlose Sicherheit kann auch mit einer Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Bereich vor das Versuchsstadium nicht erreicht werden. Diese Vorverlagerung bewirke aber eine Aufweichung der Prinzipien, die für die Freiheitsrechte der Bürger und Bürgerinnen maßgebliche Bedeutung haben.

Bundesjustizministerin Zypries räumte bei der Vorlage des Regierungsentwurfs ein, ein Teil des Gesetzentwurfs sei „verfassungsrechtlich auf Kante genähert“ (FAZ 20.12.2008).

7) Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union, Transparenz des Schuldnervermögens

Die Europäische Kommission hat ein „Grünbuch“ zur effizienten Vollstreckung von Geldforderungen mit der Fragestellung vorgelegt, wie das Schuldnervermögen durch Registerauskünfte oder eine Offenbarungsversicherung des Schuldners auf europäischer Ebene transparenter gemacht werden kann. Gleichzeitig soll aber der Schutz der Privatsphäre des Schuldners beachtet werden.

Um die Balance zum Schutz des Schuldners zu wahren, hat der Vorstand in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, Informationen nur insoweit zulässig erheben zu lassen, als diese für die Vollstreckung des jeweiligen Anspruchs geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Da in anderen Mitgliedsstaaten der EU teilweise nichtstaatliche oder halbstaatliche Stellen Vollstreckungsaufgaben wahrnehmen, sei strikt auf die Zweckbindung der erhobenen Informationen zu achten, die nach Verwendung für den erhobenen Zweck vernichtet werden sollten. Der Schuldner müsse über die Erhebung der Daten informiert werden. Problematisch sei insbesondere die Erhebung von Daten aus nichtöffentlichen Registern, z. B. Sozialversicherungs- und Steuerdaten.

Der Vorstand hielt darüber hinaus die Erstellung eines Handbuchs, das umfassend über die Vollstreckungssysteme der Mitgliedsstaaten informiert, für hilfreich. Nicht die Erweiterung der Informationen in öffentlichen Registern sei nötig, sondern die Richtigkeit und Aktualität der Eintragungen. Der Vorstand hielt die Einführung von Sanktionen (Geldbußen) für die fehlende Meldung von Veränderungen für sinnvoll. Soweit Melderegister in Mitgliedsstaaten nicht existieren (z. B. Großbritannien und Frankreich), sollte Vollstreckungsgerichten in erforderlichen Fällen ermöglicht werden, aus anderen vorhandenen Registern Informationen zur Schuldneradresse abzufragen. Der Vorstand befürwortete, dass private und halbstaatliche Stellen als Vollstreckungsinstitution in Mitgliedsstaaten Anfragen nur über ein Vollstreckungsgericht abfragen dürfen. Amtshilfe sollte z. B. durch einheitliche Formulare erleichtert werden.

Mehrheitlich sprach sich der Vorstand dafür aus, eine europäische Vermögenserklärung nicht zu befürworten. Vielmehr wurde eine Mindestharmonisierung befürwortet, die alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine Vermögensoffenbarung einzuführen. Das Verfahren dazu solle aber den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen bleiben. Da die Vermögensoffenbarung in den einzelnen Rechtsordnungen eine unterschiedliche Gewichtung und Funktion hat und teilweise andere Informationsquellen nur ergänzt, sieht der Vorstand darin einen geeigneten Weg, das Spannungsverhältnis zwischen Vollstreckung und Schuldnerschutz sowie die Rolle nichtstaatlicher Stellen bei der Zwangsvollstreckung besser zu berücksichtigen und auch die Belange des Datenschutzes zu beachten.

8) **Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr für eine nachfolgende gerichtliche Tätigkeit**

Ausgelöst durch die Petition einer Berliner Rechtsanwältin hat das Bundesministerium der Justiz ein „Problempapier mit Lösungsskizze“ vorgelegt. Ausgangspunkt ist die inzwischen gefestigte Rechtsprechung des BGH (begonnen mit Urteil vom 07.03.2007, NJW 2007, 249), nach der wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die im nachfolgenden Verfahren entstehende Verfahrensgebühr zu mindern sei mit der Folge, dass geringere Kosten als früher in der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden können. Dies führt zu einer Verkürzung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs. Die obsiegende Partei wird darauf verwiesen, die volle Geschäftsgebühr gerichtlich geltend zu machen. Die Entscheidung des BGH hat einschneidende Auswirkungen auf die Gerichtspraxis. Die Verfahrensgebühr ist nunmehr regelmäßig zu einem wesentlichen Teil nicht vom prozessualen Erstattungsanspruch erfasst. Wegen des Restbetrages sieht sich der Obsiegende auf Schadensersatzansprüche nach materiellem Recht verwiesen, die aber eigenständig eingeklagt werden müssten, soweit sie überhaupt bestehen. So löst etwa die Erhebung einer unbegründeten Klage allein noch keine Ersatzansprüche des Beklagten aus (vgl. BGH NJW 2005, 901). Der Obsiegende hat somit einen beträchtlichen Teil seiner Prozesskosten selbst zu tragen, der obendrein umso größer ist, je umfangreicher er seine Rechtsanwältinnen oder seinen Rechtsanwalt bereits zur vorgerichtlichen Rechtsverfolgung herangezogen hat.

Im Kostenfestsetzungsverfahren müssen nunmehr für die Umsetzung der Anrechnung die erforderlichen Voraussetzungen festgestellt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Geschäftsgebühr um eine Rahmengebühr handelt, deren konkrete Höhe sich vorrangig nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vorgerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit bemisst, also von Kriterien abhängig ist, die dem Rechtspfleger nicht bekannt sind. Mit diesen erweiterten Prüfungsaufgaben und ggf. Beweiserhebungen wird das rein summarische Kostenfestsetzungsverfahren überfrachtet und die gerichtliche Praxis wird in diesem Bereich erheblich belastet.

Das BMJ schlägt zur Lösung eine neue Vorschrift im RVG vor, die wie folgt lauten soll:

„§ 15 a RVG

Eine in diesem Gesetz vorgesehene Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr berührt das Entstehen der anderen Gebühr nicht. Die Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung einer der beiden Gebühren gilt im Umfang der Anrechnung gleichzeitig als Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der anderen Gebühr. Entsteht eine der beiden Gebühren erst nach der Erfüllung, tritt die Erfüllungswirkung mit dem Entstehen dieser Gebühr ein. Das gleiche gilt von der Leistung an Erfüllung statt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.“

In seiner Stellungnahme hat der Vorstand die gesetzgeberische Initiative grundsätzlich begrüßt, aber den Lösungsansatz des entworfenen § 15 a RVG als zu kompliziert abgelehnt und stattdessen einen formellen Problemlösungsansatz vorgeschlagen. Danach sollen die Anrechnungsbestimmungen in Verfahren der Kostenfestsetzung, im Mahnverfahren und Prozesskostenhilfverfahren unberücksichtigt bleiben.

Eine ähnliche Lösung hat übrigens der Deutsche Richterbund vorgeschlagen, wie überhaupt zu konstatieren ist, dass allseits eine gesetzgeberische Korrektur der BGH-Rechtsprechung noch in dieser Legislaturperiode befürwortet wird.

Der Vorstand hat darüber hinaus in der gemeinsamen Vorstandssitzung mit der RAK Brandenburg am 5. September 2008 Einvernehmen erzielt und die gemeinsame Auffassung in die Hauptversammlung der BRAK eingebracht. Danach sollte darüber hinaus folgende Präzisierung in eine Regelung aufgenommen werden:

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Verfahrensgebühr des Verfahrensbevollmächtigten entsteht, ermäßigt sich dessen Geschäftsgebühr auf die Hälfte, höchstens jedoch um einen Gebührensatz von 0,75.

Die Präzisierung erschien angezeigt, da befürchtet wird, dass ansonsten bei der Beauftragung mehrerer Anwälte im außergerichtlichen Vorfeld der Irrtum entstehen könnte, auch die Geschäftsgebühren der anderen Anwälte, die später selbst keine Verfahrensgebühren abrechnen, würden reduziert, was einvernehmlich nicht der Fall sein soll.

Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

9) **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen – Europäisches Geldsanktionsgesetz**

Dieser Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz soll der Umsetzung des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union vom Februar 2005 dienen. Das Gesetz soll die Vollstreckung von Geldbußen und Geldstrafen ab einem Mindestbetrag von 70,00 EUR in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ermöglichen. Zentrale Behörde zur Bearbeitung ein- und ausgehender Ersuchen um Vollstreckung wird das Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn sein.

Die Stellungnahme des Vorstands bringt grundsätzliche Skepsis zum Stand der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen in der Europäischen Union zum Ausdruck und weist darauf hin, dass dieser Rahmenbeschluss aus dem Jahre 2005 eigentlich in allen Mitgliedsstaaten bis zum März 2007 hätte umgesetzt werden müssen. Inzwischen hat in den Mitgliedsländern eine deutliche Ernüchterung zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung insbesondere in Strafsachen stattgefunden. Der Vorstand war sich einig, dass jegliche weitere Umsetzung von repressiven Maßnahmen im Strafrecht zu unterbleiben hat, solange die Europäischen Mitgliedsstaaten sich nicht über Mindeststandards für Beschuldigtenrechte einigen können. Die Europäische Kommission hat aus diesem Problem die Konsequenz gezogen und eine Studie in Auftrag gegeben, mit der die Zukunft der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen in der Europäischen Union untersucht werden soll. Auf der Basis eines Zwischenberichts wurde in einer Anhörung von Praktikern im Juli 2008 von fast allen Praktikern Kritik an dem bisherigen System der bedingungslosen Anerkennung geäußert. Das Ergebnis der Anhörung soll in die Studie einfließen. Unter diesen Umständen regt der Vorstand in seiner Stellungnahme an, von einer Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum jetzigen Zeitpunkt gänzlich abzusehen.

Ein Regierungsentwurf liegt noch nicht vor.

10) **Abkommensentwurf zum deutsch-französischen Wahlgüterstand**

Das Bundesministerium der Justiz gab Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Abkommensentwurf zum deutsch-französischen Wahlgüterstand. Darin wollen beide Staaten ihre Vorschriften zum Güterrecht angleichen und einen neuen gemeinsamen Wahlgüterstand schaffen, der neben die Güterstände tritt, die das nationale Recht der Vertragsstaaten bereit hält. Der neue Wahlgüterstand der Zugewinnngemeinschaft soll Ehepaaren zur Verfügung stehen, deren Güterstand dem Sachrecht eines Vertragsstaates unterliegt.

Die Stellungnahme des Vorstands begrüßt grundsätzlich, dass im Sinne der Vereinheitlichung und Annahme der Europäischen Normen erstmals ein Wahlrechtsgüterstand geschaffen wird, der für beide Vertragsstaaten gilt. Auch wird begrüßt, dass bereits die modifizierte Version der Zugewinnngemeinschaft zugrunde gelegt wurde. Danach kann sich auch nach dem deutsch-französischen Wahlrechtsgüterstand ein negatives Anfangsvermögen ergeben. Der Vorstand sieht daher Akzeptanzprobleme eher auf der französischen Seite. Im Hinblick auf die zunehmende Anzahl an binationalen Paaren sei jedoch zu erwarten, dass der neue deutsch-französische Wahlrechtsgüterstand angenommen werde. Die Erweiterung der Wahlmöglichkeit wird begrüßt.

Die Stellungnahme des Vorstands weist jedoch auf Bewertungsprobleme hin, die sich vorhersehbar aus der Nichtberücksichtigung von Nießbrauch und Wohnrecht bei der Bewertung des Vermögens ergeben. Auch scheinen dem Vorstand die Auswirkungen der Regelung auf die Rechtsnachfolge im Todesfall noch prüfungsbedürftig. Problematisch erscheint dem Vorstand auch, dass nach dem Abkommen Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte des Anfangsvermögens mit dem Wert angesetzt werden, den sie am Tag der Beendigung des Güterstandes haben.

Ein Abkommen wurde noch nicht geschlossen.

11) Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes

Mit diesem Gesetzentwurf soll der gesetzliche Katalog von unpfändbaren Sachen in § 811 ZPO zeitgemäß geändert werden. Eine weitere Neuerung ergibt sich daraus, dass nicht der Pfändung unterliegende Barbeträge zur Bestreitung des Lebensunterhalts (§ 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) auf pfändungsfreie Kontobeträge anzurechnen sind. Damit soll verhindert werden, dass sich der Schuldner durch Bargeldabhebungen der Pfändung entziehe. Bei Arbeitseinkommen soll die Privilegierung einzelner Einkommensteile, insbesondere Überstundenvergütung, Heiratsbeihilfen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen. Alle Gattungen des Mehreinkommens sollen pauschaliert werden. Der Pfändungsfreibetrag soll auf 110% der Regelleistung nach § 20 SGB II („Hartz IV“) fixiert und hinsichtlich Unterkunft und Heizung an entsprechenden Sätzen des Wohngeldgesetzes orientiert werden. Insgesamt werden die Interessen der Gläubigerseite gestärkt.

Die Stellungnahme des Vorstands begrüßt die sprachliche und sachliche Anpassung an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts. Hinsichtlich der Neugewichtung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen haben wir klargestellt, dass es sich um eine politische Entscheidung handelt, die die Anwaltschaft auch nur mittelbar betreffe, da seitens der Kolleginnen und Kollegen sowohl Schuldner- als auch Gläubigerinteressen vertreten werden.

Im Hinblick auf die Belange der Drittschuldner regt die Stellungnahme des Vorstands an, wegen der regional nicht einheitlichen unpfändbaren Beträge des Schuldnerinkommens eine staatliche Internetseite einzurichten und fortlaufend zu aktualisieren, aus der sich die jeweils unpfändbaren Beträge tabellarisch ergeben.

Das Gesetzgebungsverfahren hält an.

12) Studie zu einem zukünftigen EU-Justizprogramm

Die „Zukunftsgruppe Justiz“, eine von der portugiesischen Ratspräsidentschaft 2007 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe zur Bestimmung der zukünftigen europäischen Justizpolitik, hat einen Bericht zur Erarbeitung eines neuen Mehrjahresprogramms für den Zeitraum 2010 bis 2014 im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit vorgelegt. Unter Einbindung des Europäischen Parlaments ermittelte die Gruppe folgende Schwerpunkte der künftigen Justizpolitik:

- a) Schutz von Bürgerrechten
- b) Zugang zum Recht
- c) Kampf gegen das organisierte Verbrechen
- d) Außendimension der Justizpolitik

Der Vorstand hat dazu in seiner Stellungnahme an das BRAK-Büro in Brüssel zu Teilbereichen Stellung genommen: Im Bereich des Zivilrechts wird eine Vereinfachung und Stärkung der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung sowie die Weiterarbeit an den gemeinsamen Referenzrahmen für ein europäisches Vertragsrecht mit dem Ziel besserer Rechtssetzung unterstützt. Dabei wird die Vereinheitlichung der Verbraucherrechte im Bereich Warenhandel und In-

ternethandel für besonders wichtig hervorgehoben. Weiterhin ist die Bedeutung der Vereinheitlichung / Angleichung des Kollisionsrechts und Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten betont worden. Die einheitliche Gestaltung der Anknüpfungspunkte für das anwendbare Recht im Bereich Insolvenzrecht, vertragliches Schuldrecht, Gesellschaftsrecht, Gerichtsstand und Steuerrecht wird befürwortet. Weiterhin sollte eine Vereinheitlichung der erbrechtlichen und familienrechtlichen Kollisionsregeln angestrebt werden. Der Vorstand hebt hervor, dass insbesondere ein europäischer Erbschein, der von allen EU-Mitgliedsstaaten als Erbnachweis anerkannt wird, zu begrüßen wäre.

Im Bereich der Bürgerrechte wird die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzbehörde mit klaren Befugnissen und ausreichender personeller und finanzieller Ausstattung in jedem Mitgliedsstaat sowie ggf. auch eine europäische Datenschutzbehörde befürwortet, um insbesondere den zunehmenden grenzüberschreitenden Datenverkehr im Hinblick auf den Schutz der Bürgerrechte zu überwachen.

Im Bereich des Strafrechts beklagt die Stellungnahme des Vorstands erhebliche Defizite bei der Ausgestaltung und Sicherung von Bürgerrechten auf europäischer Ebene. Während immer wieder neue und verbindliche „Mindeststandards“ im materiellen Strafrecht geschaffen werden und die europäische Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im polizeilichen und justiziellen Bereich ständig zunimmt, drohen die Bürgerrechte von Beschuldigten im Strafverfahren aus dem Blickfeld zu geraten. Gerade das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen setzt ein berechtigtes Vertrauen in rechtsstaatliche Garantien voraus, welche europarechtlich bisher nur unzureichend kodifiziert und in den Mitgliedsstaaten auch praktisch nicht immer gewährleistet sind.

Nach dem Scheitern des Rahmenbeschlusses für Mindeststandards der Verfahrensrechte im Strafverfahren im letzten Jahr muss umso dringlicher die Stärkung und Sicherung von Bürgerrechten im Strafverfahren im neuen Mehrjahresprogramm Gewicht bekommen, meint der Vorstand. Dazu gehören insbesondere folgende Garantien:

- Recht auf Verteidigung durch einen Rechtsbeistand ab Beginn der Ermittlungen (insbesondere auch bei der Erstvernehmung),
- Anspruch auf kostenlose Pflichtverteidigung in bestimmten Fällen,
- Recht auf kostenlose Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, kostenlose Übersetzung von Dokumenten,
- Recht auf Kontaktierung konsularischer Behörden bei ausländischen Beschuldigten,
- schriftliche Aufklärung der Beschuldigten über ihre Rechte (auch hinsichtlich des Schweigerechts),
- Unschuldsvermutung,
- Anspruch auf rechtliches Gehör,
- Gewährleistung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes.

Abschließend fordert die Stellungnahme des Vorstands für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote zur Verhinderung rechtsstaatswidriger Ermittlungsmethoden und zum Schutz von Bürgerrechten auch Drittbetroffener, z. B. zum Schutz von Zeugnisverweigerungsrechten.

13) Referentenentwurf für ein Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts

Infolge der Föderalismusreform hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug verloren. In Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) heißt es nun-

mehr, dass sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf „das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzuges)“ erstrecke. In den Ländern laufen deshalb gegenwärtig Arbeiten zum Erlass von Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen. In Niedersachsen ist bereits ein solches Gesetz in Kraft getreten. Bislang verhält sich die Strafprozessordnung (StPO) in ihrem § 119 nur rudimentär über Beschränkungen, die Beschuldigten in der Untersuchungshaft auferlegt werden dürfen. Konkretisierungen zu § 119 StPO finden sich derzeit lediglich in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, einer gemeinsamen Verwaltungsanordnung der Länder. Der Bund darf künftig noch jenen Bereich regeln, der gegenwärtig von der Generalklausel in § 119 Abs. 3 Alternative 1 StPO (Beschränkungen, die der „Zweck der Untersuchungshaft“ erfordert) erfasst ist. Dieser Bereich unterfällt der Kompetenz für die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das erste Ziel des vorliegenden Entwurfs ist daher die Integration des dem Bund verbliebenen Regelungsbereichs in die Strafprozessordnung.

Änderungsbedarf ergab sich darüber hinaus aus Forderungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). So hat der CPT beanstandet, dass § 114 b StPO ein Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen von einer erfolgten Festnahme formell nur für aufgrund eines Haftbefehls festgenommene Personen, nicht aber für vorläufig Festgenommene vorsehe und eine Belehrung von Beschuldigten über ihre Rechte bereits bei der Festnahme nicht vom Gesetz vorgeschrieben sei. Der EGMR hat mehrfach beanstandet, dass inhaftierten Beschuldigten bzw. deren Verteidigern eine Einsicht in die Akten unter Verweis auf das noch nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren verweigert worden sei (§ 147 Abs. 2, Abs. 7 StPO). Jedenfalls die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen müssten zugänglich sein.

Diesem Manko will der Referentenentwurf abhelfen.

Der Vorstand begrüßt in seiner Stellungnahme zunächst, dass der Entwurf einem jahrzehntealten Missstand begegne. Entgegen der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Grundlagen für den staatlichen Eingriff in die Freiheit von Beschuldigten im Untersuchungshaftvollzug bisher mit § 119 StPO nicht ausreichend gesetzlich geregelt. Darüber hinaus begrüßt die Stellungnahme die Erweiterung der Informationspflichten sowie die Erweiterung der Belehrungspflichten der Strafverfolgungsbehörden. Zur Belehrung über die Rechte der oder des Beschuldigten soll nach dem Änderungsvorschlag auch ein Merkblatt dienen, das auch in allen gebräuchlichen Fremdsprachen vorgehalten werden soll.

Der Vorstand kritisiert in seiner Stellungnahme, dass der Änderungsvorschlag zum Akteneinsichtsrechts der Verteidigerin oder des Verteidigers hinter der derzeit geübten Praxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückbleibt. Nach bisherigem Recht kann dem Verteidiger die Akteneinsicht versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchung gefährden kann. Diese gesetzliche Einschränkung hat durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Fall der Untersuchungshaft eine wesentliche Änderung zugunsten des Beschuldigten erfahren. Danach muss dem Verteidiger Akteneinsicht in diejenigen Unterlagen gewährt werden, die für die Haftentscheidung maßgeblich sind (vgl. Bundesverfassungsgericht NStZ 1994, 551). Daran orientiert sich bundesweit die Praxis der Staatsanwaltschaften. Die vorgeschlagene Regelung bleibt dahinter zurück. Sie legt der Strafverfolgungsbehörde nämlich im Fall der Untersuchungshaft lediglich auf, dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen „in geeigneter Weise“ zugänglich zu machen. Jede Information über den Inhalt einer Akte ist aber ein Minus gegenüber der Akte selbst, da sie zwangsläufig Wertungen der Strafverfolgungsbehörde enthalten muss.

Die Stellungnahme des Vorstands enthält darüber hinaus die Anregung, die Verteidigerbeordnung im Vorverfahren unmissverständlich in diesem Gesetz zu regeln. Nach derzeitiger Rechts-

lage ist eine zwingende Beiordnung unabhängig von der Anklageerhebung, also auch im Vorverfahren, nur dann vorgesehen, wenn die Untersuchungshaft 3 Monate vollzogen wurde (§ 117 Abs. 4 StPO) und eine Beiordnung beantragt wird. Für alle anderen Fälle regelt das Gesetz in § 141 Abs. 1 StPO, dass die Beiordnung im Zwischenverfahren erfolgen soll, und in § 141 Abs. 3 StPO, dass die Staatsanwaltschaft eine Beiordnung im Vorverfahren beantragt, wenn sich abzeichnet, dass die Mitwirkung eines Verteidigers im gerichtlichen Verfahren notwendig sein wird. Die Staatsanwaltschaft macht in der Praxis von § 141 Abs. 3 StPO selten Gebrauch, so dass Beiordnungen in der Regel erst im Zwischenverfahren erfolgen. Selbst wenn die Beschuldigte oder der Beschuldigte in Untersuchungshaft sitzt und ein Fall der notwendigen Verteidigung im Hauptverfahren absehbar ist, erfolgt eine Beiordnung vor Ablauf der 3-Monatsfrist nicht bzw. bei Anklageerhebung vor Ablauf von 3 Monaten unterbleibt die Beiordnung im Ermittlungsverfahren. Diese Praxis widerspricht sowohl dem Wortlaut des § 141 Abs. 3 StPO als auch der Rechtsprechung des BGH. „*Notwendig sein wird' heißt, dass die Pflicht zur Antragsstellung schon dann entsteht, wenn abzusehen ist, dass die Mitwirkung notwendig werden wird*“ (BGH St. 46; 93, 99). Da diese Entscheidung des BGH die Praxis kaum beeinflusst hat, sind Beiordnungen im Ermittlungsverfahren weiterhin die Ausnahme. Das Gesetzgebungsverfahren, so der Vorstand, sei daher eine Gelegenheit, das aufgezeigte Defizit durch klare Vorgaben für eine Beiordnung im Ermittlungsverfahren zu beseitigen. In dem Zusammenhang sollte insbesondere geregelt werden, dass wenigstens in den Fällen der Untersuchungshaft eine von der 3-Monatsregelung unabhängige frühzeitige Beiordnung zu erfolgen habe.

Seit Ende 2008 liegt ein Regierungsentwurf vor, der die Anregung des Vorstands zur frühzeitigen Pflichtverteidigerbestellung bei Untersuchungshaft nicht aufgreift und die kritisierte Formulierung bei der Akteneinsicht beibehält.

V Kontakte zur Berliner Justiz

1) Neujahrsempfang in Cottbus

Am 18. Januar 2008 hat Frau Dr. v. Galen als Kammerpräsidentin am Neujahrsempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg in Cottbus teilgenommen. Da wir uns seinerzeit für diesen Standort des gemeinsamen Gerichts in Cottbus ausgesprochen hatten, ist die Teilnahme trotz der zeitaufwändigen Anreise ein wichtiges Signal der Anwaltschaft, dass wir zu den gemeinsamen Obergerichten auch dann stehen, wenn sie ihren Standort nicht in Berlin haben.

2) Beschleunigtes interdisziplinäres Familienverfahren

Am 07.02.2008 und am 10.10.2008 fanden zwei Veranstaltungen zum beschleunigten interdisziplinären Familienverfahren statt, das die Rechtsanwaltskammer Berlin gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Justiz, dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, der Senatsverwaltung für Bildung, Wirtschaft und Forschung und dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg angeboten hat. Kammerpräsidentin Dr. v. Galen und Senatorin von der Aue begrüßten mehr als 150 Teilnehmer in den Räumen des Fachinstituts für Steuerrecht in der Littenstraße. Die Veranstaltung in der Evangelischen Fachhochschule am 10.10.2008 hatte sogar über 200 Teilnehmer, wobei auch etliche Teilnehmer einer Veranstaltung der Deutschen Richterakademie in Wustrau hinzugekommen waren. Hintergrund und Ergebnis ist eine außerordentlich konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren. Auf den Veranstaltungen wurden insbesondere kindschaftsrechtliche Probleme diskutiert. Für das Jahr 2009 sind weitere Veranstaltungen geplant. Am 03./04.09.2009 wird die Rechtsanwaltskammer Berlin gemeinsam mit den anderen Institutionen eine Bundeskonferenz in Berlin ausrichten, um beschleunigte interdisziplinäre Familienverfahren bundesweit bekannt zu machen.

3) **Schöffepreis**

Am 07.02.2008 fand im Kammergericht die Verleihung des Deutschen Schöffepreises statt, an der Frau Dr. v. Galen teilgenommen hat. Ausgezeichnet wurde eine ZDF-Journalistin, die eigene Erlebnisse aus 8 Jahren Schöffentätigkeit zu einer Serie verarbeitet hatte, sowie die Darstellerin der Schöffin.

4) **Ausstellungseröffnung Neubau JVA**

Vizepräsidentin Müller-Jacobsen nahm an der Eröffnung der Ausstellung „Neubau der Justizvollzugsanstalt Heidering“ teil. Im Brandenburgischen Großbeeren soll bis Ende 2011 die seit mehr als einem Jahrzehnt geplante Justizvollzugsanstalt entstehen, die die überbelegten Berliner Gefängnisse entlasten soll.

5) **Beirat für Mediation**

Der auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin gegründete Beirat für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten hat sich in seinen sechs turnusmäßigen Beiratssitzungen, in denen Fragen aus der gerichtlichen Praxis erörtert und Empfehlungen für die Gestaltung der Gerichtlichen Mediation ausgesprochen werden, auch intensiv der Frage gewidmet, wie anwaltliche Mediatoren in die Gerichtliche Mediation eingebunden werden können. So wird aktuell ein Modell diskutiert, bei dem die Parteianwälte vor Klageeinreichung eine Mediation unter der Beteiligung eines Anwaltsmediators, aber unter dem Dach der Justiz, anstoßen können. Dahinter steckt das mittelfristige Ziel, Parteien mithilfe eines Anwaltsmediators und unter Beteiligung und Beratung ihrer Anwälte – aber ohne umfangreiche Klageschriften – eine zeitnahe, vorgegerichtliche und vollstreckbare Lösung zu ermöglichen.

Dem Beirat gehören neben unserem Vorstandsmitglied und Mediationsbeauftragten Plassmann u. a. die Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, und der Präsident des Landgerichts, Dr. Bernd Pickel, an.

6) **Präsidentenwechsel beim AG Mitte**

Kammerpräsidentin Dr. v. Galen hat am 18.02.2008 an der Verabschiedung der Präsidentin des Amtsgerichts Mitte, Uta Fölster, teilgenommen, die zur Präsidentin des OLG Schleswig gewählt worden war. Sie hat ebenfalls an der Einführung des neuen Präsidenten des Amtsgerichts Mitte, Ulrich Beuerle, teilgenommen. Am 17.07.2008 konnten wir ihn in den Räumen der Rechtsanwaltskammer zu einem Antrittsbesuch begrüßen. Präsident Beuerle hat früher eigene Erfahrungen als Anwalt gesammelt. Einigkeit bestand u. a. darin, das Amtsgericht Mitte weiterhin als zentrales Verkehrsgericht zu erhalten.

7) **Forum Recht und Kultur im Kammergericht**

Das „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ ist ein Verein, der das Zusammenwirken innerhalb der Berliner Justiz schon in seinem Vorstand institutionalisiert: Vereinsvorsitzende ist die Präsidentin des Kammergerichts Nöhre. Ihre Stellvertreter sind der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Schellenberg, die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Dr. v. Galen, der Generalstaatsanwalt Rother und die Präsidentin des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, Forkel. Diese Zusammensetzung garantiert, dass das Forum Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gleichermaßen anzieht, wie dies bei vier gut besuchten Veranstaltungen im Plenarsaal des Kammergerichts geschehen ist. Dazu trug sicher auch die Palette der Themen bei: „Leben und Wirken von Dr. Georg Strucksberg“, der von 1946 bis 1951 Präsident des Kammergerichts war; „E. T. A. Hoffmann – Dichter und Richter“; „Nichtarier haben sofort das Lokal zu verlassen!“ über die Judenverfolgung in der Sprache des Rechts sowie „Die Berliner Justiz und der linke Terrorismus“. Bei dieser Veranstaltung hat Frau Dr. v. Galen eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion geleitet, an der u. a. der Abteilungsleiter Terrorismus der Bundesanwaltschaft teilnahm (Berliner Anwaltsblatt 2008, 470).

Im Anschluss an die Veranstaltungen besteht regelmäßig die Gelegenheit zum Gedankenaustausch bei Wasser und Wein in der Rotunde des Kammergerichts.

Die Veranstaltungen sind öffentlich. Das Programm ist unter www.forumrechtundkulturimkammergericht.de abrufbar.

8) Treffen mit der Senatsverwaltung

Zu einer Institution entwickelt haben sich halbjährliche Treffen mit Staatssekretär Lieber und Abteilungsleitern der Justizverwaltung. Am 8. April 2008 empfingen Staatssekretär Lieber, Abteilungsleiter Voss und stellvertretender Abteilungsleiter Pohl im Nordsternsaal eine Delegation der Rechtsanwaltskammer Berlin, bestehend aus der Präsidentin Dr. v. Galen, der Vizepräsidentin Müller-Jacobsen, der Hauptgeschäftsführerin Pietrusky und dem Geschäftsführer Ehrig. Zeitweise nahm auch der Vorsitzende der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Rechtsanwalt Zuriel, teil. In offener Atmosphäre wurden über zwei Stunden folgende Themen erörtert: Verteidigung bei U-Haft von Anfang an, Ablehnung der Schließung des Staatsschutzsenats beim Kammergericht, Einschränkungen bei der Beratungshilfe, Beschleunigung der Auszahlung bei Prozesskostenhilfe sowie die Neuplanung der Berliner Gerichtsstandorte (ausführlicher Bericht im Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 2008, 183 f.).

Am 13. Oktober 2008 besuchte Staatssekretär Lieber sowie Abteilungsleiter Kliem und stellvertretende Abteilungsleiterin Kipp die RAK im Hans-Litten-Haus. Kammerpräsidentin Dr. v. Galen, Vizepräsident Gustavus und Geschäftsführer Ehrig nahmen teil. Im Mittelpunkt der Erörterung standen die Bearbeitungszeiten bei den Berliner Gerichten. Als weitere Themen wurden die Einführung spruchkörperbezogener E-Mail-Adressen, die Gerichtsorganisation bei den Amtsgerichten, die Entschädigung für unschuldig erlittene Haft sowie der Zustand der Vorfürzellen im Keller des Amtsgerichts Tiergarten erörtert (ausführlicher Bericht im Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 2008, 419). Einigkeit bestand über die Fortsetzung der Gespräche im 6-Monats-Rhythmus.

9) Intervention beim Innensenator

Über einen Journalisten wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausländerbehörde beim Amtsgericht Schöneberg eine Inhaftierung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung beantragte mit dem Zusatz: „Ich bitte, von der Benachrichtigung der Verfahrensbevollmächtigten abzusehen, weil sonst die Maßnahme gefährdet ist.“

Auf Nachfrage der Presse kritisierte Kammerpräsidentin Dr. v. Galen das Unterlassen der Benachrichtigung der Anwältin als rechtswidrige Behinderung beim Zugang zum Recht (Berliner Zeitung, 04.02.2008). In einem Brief an den Präsidenten des Amtsgerichts Schöneberg äußerte die Kammerpräsidentin die Erwartung, dass die jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten in keinem Fall unbenachrichtigt bleiben. Der Präsident wurde gebeten, unsere Rechtsauffassung den zuständigen Richtern in der ihm geeignet erscheinenden Form bekannt zu machen. Der Präsident teilte in einem Antwortschreiben mit, das Schreiben unserer Kammerpräsidentin allen Richterinnen und Richtern seines Hauses zur Kenntnis gegeben zu haben, die in diesem Jahr geschäftsplanmäßig mit Entscheidungen in Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz befasst seien.

Gleichzeitig haben wir unsere Auffassung Innensenator Körting mitgeteilt und um ein Gespräch gebeten, welches dann im April stattfand. Im Zuge dieses Gesprächs sicherte Innensenator Körting zu, dass die Ausländerbehörde bei Haftanträgen in Abschiebesachen zukünftig von dem Zusatz absieht: „Ich bitte, von der Benachrichtigung der Verfahrensbevollmächtigten abzusehen, weil sonst die Maßnahme gefährdet ist.“ Dr. v. Galen wies in dem Gespräch darauf hin, dass man grundsätzlich davon ausgehen müsse, dass die frühzeitige Benachrichtigung der Anwältinnen positive Auswirkungen auf den rechtsstaatlichen Verlauf des Verfahrens habe.

10) Neues Leitsystem beim Landgericht

Vizepräsident Gustavus nahm am 13. Juni 2008 im Landgericht Tegeler Weg an der Einweihung eines neuen Leitsystems teil. Damit will die Justiz bürgerfreundlich und damit auch im Interesse unserer Mandanten eine größere Übersichtlichkeit im Dienstgebäude sicherstellen. Aufgrund der Teilnahme nicht nur des Landgerichtspräsidenten, sondern auch einer Vielzahl von Amtsgerichtspräsidentinnen und -präsidenten ergab sich die Möglichkeit zu informellen Gesprächen, bei der die Kammer auf ihre Bemühungen um Bürgerfreundlichkeit durch Einrichtung der Bürgersprechstunde hinweisen konnte.

11) Ausstellungseröffnung Justiz und Nationalsozialismus

Am 16. Juni 2008 nahm Präsidentin Dr. v. Galen an der Eröffnung der Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“ im Gebäude des OVG Berlin-Brandenburg teil. Es handelt sich um eine Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, die erstmals im September 2007 in Kassel eröffnet wurde und durch einen umfangreichen Katalog begleitet wird.

VI Internationale Kontakte

1) Law Society of Northern Ireland

Die Law Society of Northern Ireland war zusammen mit Präsidenten, Hauptgeschäftsführern und anderen Mitgliedern der Law Society of England and Wales, der Law Society of Scotland und der Law Society of Ireland am 25.04.2008 Gäste eines Empfangs der Rechtsanwaltskammer. Der Anlass für ihren Berlin-Besuch war die Jahrestagung der Law Society of Northern Ireland in Berlin. Die Law Society zeigte sich schon im Vorfeld des Besuchs sehr interessiert an der Geschichte und den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer Berlin, so dass Kammerpräsidentin Dr. v. Galen die Gäste in ihrer Ansprache ausführlich auf Englisch informierte, auch über den Namensgeber des Hans-Litten-Hauses. Der Text der Rede befindet sich unter www.rak-berlin.de unter [Für Mitglieder/Skripten](#). Am Vorabend des Empfangs hatte der Präsident der Law Society of Northern Ireland, Donald Eakin, die Kammerpräsidentin zum Dinner eingeladen.

2) Israel Bar

Vom 30.04. bis zum 04.05.2008 besuchte eine Delegation der Bundesrechtsanwaltskammer Israel auf der Grundlage des zwischen der Israel Bar und der BRAK bestehenden Freundschaftsvertrages. Zur Delegation zählten die zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Kammern, unter ihnen Rechtsanwalt Mario Wegner vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin.

3) Union Internationale des Avocats (UIA)

Vizepräsident Häusler hat am 20./21.06.2008 in Dresden an der Tagung und am 29.10./02.11.2008 in Bukarest am 52. Kongress der Union Internationale des Avocats (UIA) teilgenommen. In Dresden ging es um die neuen Aufgaben der Anwaltskammern in Zentral- und Osteuropa. Auf der Tagesordnung in Bukarest standen aktuelle Rechtsfragen, u. a. nach der Ausgestaltung der juristischen Berufe. Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied der Union Internationale des Avocats. Die UIA wurde 1927 gegründet und ist ein Zusammenschluss von weltweit mehreren tausend Rechtsanwälten und über 300 Anwaltsorganisationen aus mehr als 110 Staaten. Der Zusammenschluss dient der Kontaktpflege und dazu, den Austausch – insbesondere zu berufsrechtlichen Themen – zwischen Rechtsanwaltskammern auf einem internationalen Niveau zu fördern.

4) Polnische Advokatenkammer

Vizepräsidentin Müller-Jacobsen hat am 28.10.2008 an der gemeinsamen Konferenz der Bun-

desrechtsanwaltskammer mit der polnischen Advokatenkammer in Posen teilgenommen. Die Zusammenarbeit mit der polnischen Anwaltschaft war ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BRAK in den vergangenen Jahren. Auf Wunsch der polnischen Kollegen ging es in Posen um die Regelung des anwaltlichen Berufes, da das polnische Anwaltsgesetz geändert werden soll.

5) Delegation Bosnien Herzegowina

Am 25.11.2008 hat der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Berlin, Bernd Häusler, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sarajewo, Fahrija Karikin, zusammen mit 30 Kammermitgliedern aus Sarajewo empfangen. Die Gruppe befand sich auf einer Studienreise in Berlin mit dem vornehmlichen Ziel, die Arbeitsweise der Gerichte und der Rechtsanwaltskammer Berlin kennen zu lernen. In einem zweistündigen Gespräch konnte den Gästen im Wesentlichen die Struktur der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland erläutert werden.

6) Delegation China

Am 02.12.2008 hat die Kammerpräsidentin in den Räumen der Rechtsanwaltskammer sieben Bürgerrechtsanwälte aus China empfangen, die auf Einladung des Auswärtigen Amtes eine Woche in Deutschland zu Besuch waren. Am Abend erhielt der 81-jährige Strafverteidiger Zhang Sizhi den Petra-Kelly-Preis.

VII Menschenrechte

1) Proteste der pakistanischen Rechtsanwälte

Am 16.01.2008 fand in Kooperation mit Amnesty International eine gut besuchte Informationsveranstaltung zu den Protesten der pakistanischen Rechtsanwälte gegen die Verhängung des Ausnahmezustandes durch Präsident Pervez Musharraf statt. Babar Bilal, Advocate High Court, war hierfür von Rawalpindi, seinem Kanzleisitz und dem Ort der Ermordung von Benazir Bhutto, nach Berlin gekommen, um über die Menschenrechtsverletzungen in seinem Land und über die Ziele der Anwaltsbewegung nach der Suspendierung zahlreicher Richter zu berichten. Den Kontakt zu Babar Bilal hat die Geschäftsstelle seitdem aufrechterhalten. Die Kammerpräsidentin hat sich mit Schreiben vom 18.02.2008 an den Justiz- und den Innenminister Pakistans der Urgent Action von Amnesty International angeschlossen und sich gegen die drohende Folter und Misshandlung einiger Rechtsanwälte gewandt, die sich als Teil der Anwaltsbewegung für die Unabhängigkeit der Justiz in Pakistan eingesetzt hatten.

2) Ermordung des indonesischen Rechtsanwalts Munir

Am 29.05.2008 hat der Menschenrechtsbeauftragte Häusler zu einer Veranstaltung über die Ermordung des indonesischen Rechtsanwalts Munir eingeladen. Frau Suciwati, die Witwe des am 07.09.2004 in der indonesischen Fluglinie Garuda vergifteten Menschenrechtlers und Trägers des alternativen Nobelpreises, berichtete auf der Veranstaltung über die ständigen Verzögerungen und Behinderungen, auf die sie und die Menschenrechtsorganisation KontraS bei der Aufklärung der Hintergründe des Mordes gestoßen sind.

3) Ludovic-Trarieux-Preis

Vizepräsident Häusler hat am 22.10.2008 in Rom an der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises an den burmesischen Rechtsanwalt U Aye Myint teilgenommen. U Aye Myint war 2003 wegen seiner beruflichen Tätigkeit von einem burmesischen Gericht zum Tode verurteilt worden. Erst auf internationalen Druck hin wurde das Urteil in eine Freiheitsstrafe umgewandelt (Berliner Anwaltsblatt 2008, 406 ff).

4) Mumia Abu-Jamal

Am 03.11.2008 hat Robert R. Bryan, Hauptverteidiger des schwarzen Journalisten Mumia Abu-Jamal, in Berlin über den Kampf gegen die Vollstreckung der Todesstrafe an seinem Mandanten berichtet. Die Rechtsanwaltskammer hat zusammen mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V., dem Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen, dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. und der Internationalen Liga für Menschenrechte zu einer Abendveranstaltung an der Humboldt-Universität eingeladen und am Vormittag in den Räumen der Rechtsanwaltskammer eine Pressekonferenz organisiert. Bryan machte eindringlich klar, dass das Leben eines Angeklagten nicht davon abhängen dürfe, zu welchem Ergebnis ein Gerichtsverfahren führe, das durch Fehler der Beteiligten bedingt und daher falsch sein könne (Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 2008, 482).

5) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Menschenrechtsbeauftragte Häusler war am 13. und 14.11.2008 Ehrengast der Veranstaltung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. in Straßburg über die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Eine Woche später, am 21./22.11.2008, war die Menschenrechtsbeschwerde zu diesem Gerichtshof Thema einer Kooperationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer mit Amnesty International, dem RAV und dem European Center for Constitution and Human Rights (ECCHR). Dr. Almut Wittling-Vogel, die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, Nuala Mole, AIRE Center London, Jill Heine, Amnesty International London, sowie Rechtsanwalt Philipp Schiller, Amsterdam, gehörten zu den Referenten, die zunächst über die Bedeutung und die Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte diskutierten. Am zweiten Tag wurden die Kolleginnen und Kollegen, die im Strafrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht tätig sind, in dem Beschwerdeverfahren zum EGMR geschult.

6) 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte Häusler hat am 01.12.2008 an der Konferenz des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin zum 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte teilgenommen.

Kammerpräsidentin Dr. v. Galen und Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter Häusler haben am 05./06.12.2008 am Treffen der Präsidenten der Europäischen Rechtsanwaltskammer in Paris teilgenommen. Das diesjährige Treffen war verbunden mit der Feier des 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Die Teilnehmer des Treffens haben aus diesem Anlass am 06.12.2008 in Paris die Konvention der Anwälte der Welt unterzeichnet. Die Konvention betont die grundlegenden anwaltlichen Aufgaben unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen und die Rolle der Anwaltsorganisationen auf dem Weg zur Wahrung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und findet sich unter www.rak-berlin.de unter Aktuelles/Nachricht vom 28.01.2009.

VIII Berufspolitische Veranstaltungen

1) 59. Deutscher Anwaltstag

Der 59. Deutsche Anwaltstag des Deutschen Anwaltvereins fand vom 29. April bis 2. Mai 2008 in Berlin statt. Das Motto des Anwaltstages „Die Anwaltschaft – auf der Seite der Freiheit“ wurde in vielen Veranstaltungen aufgegriffen, die Diskussion über das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit angesichts laufender Gesetzgebungsverfahren heftig geführt. Auf der Zentralveranstaltung in der Komischen Oper kam es zur Kontroverse zwischen Bundesjustizministerin Zypries und dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Kilger. Kilger

mahnte die Justizministerin, in der Bundesregierung die Fahne der Freiheit und des Rechts hochzuhalten. Zypries warnte die Anwälte vor einer Skandalisierung. Professor Winfried Hassemer, zum damaligen Zeitpunkt noch amtierender Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, hielt einen viel beachteten Festvortrag über die gegenwärtige Stellung der Rechtsanwälte und die Entwicklung des Rechts.

Veranstalter des Begrüßungsabends des Anwaltstages am 01.05.2008 im E-Werk in Berlin-Mitte waren der Berliner Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer Berlin. Bei der Begrüßung der etwa 1.200 Gäste sagte die Kammerpräsidentin in Anspielung auf das Motto des Anwaltstages, dass es der Freiheit gut tue, wenn der Deutsche Anwaltverein und die Rechtsanwaltskammern – etwa zu geplanten Sicherheitsgesetzen – mit einer Stimme sprächen oder, wie zuletzt beim Erfolgshonorar, trotz unterschiedlicher Position gemeinsam aufträten.

2) Forum Anwaltsgeschichte e.V.

Während des Deutschen Anwaltstages fand auch die Mitgliederversammlung des Forums Anwaltsgeschichte statt, deren Mitglied die Rechtsanwaltskammer Berlin ist. Vorstandsmitglied Dr. Mollnau besuchte die Mitgliederversammlung, auf der es um den mit 4.000,00 EUR dotierten Preis für einen herausragenden Beitrag zum Verständnis der Anwalts- bzw. Advokaturgeschichte ging. Das Forum Anwaltsgeschichte hat den Preis ausgelobt. Bewerbungsschluss war der 21.12.2008. Der Preis wird möglicherweise während des Deutschen Anwaltstages 2009 in Braunschweig verliehen.

3) Treffen mit Gisèle Vernimmen

Am 27.05.2008 hat Vizepräsidentin Müller-Jacobsen in der Rechtsanwaltskammer ein Gespräch mit Frau Gisèle Vernimmen, Koordinatorin einer EU-Studie und ehemalige Abteilungsleiterin der Generaljustiz der Europäischen Kommission, zur weiteren Entwicklung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts geführt. Das in Brüssel durch Rahmenbeschlüsse verfolgte Ziel, Entscheidungen unabhängig von den jeweiligen nationalrechtlichen Grundlagen in allen Mitgliedsstaaten verbindlich und vollstreckbar zu machen, ist bedenklich. Der Vorstand hat an geeigneten Stellen gegen diese Pläne Stellung genommen (vgl. oben unter IV. 5), 9).

4) Anwaltsrichtertagung

Am 18.06.2008 lud der Vorstand zu einer berufspolitischen Tagung. Im Kreise der Berliner Anwaltsrichter, Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft und des Kammervorstands fand ein lebhafter Gedankenaustausch statt, der durch zwei Vorträge eingeleitet wurde:

Ministerialrat Dr. Kurt Franz (BMJ) sprach über „Neuentwicklungen des Berufsrechts aus der Sicht des BMJ“ und Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Braeuer, seinerzeit noch Vorsitzender des II. Senats des AGH Berlin, inzwischen Mitglied des Anwaltssenats beim BGH, sprach über „Aktuelle Fragen des anwaltsgerichtlichen Verfahrens“.

Die geplante BRAO-Novelle (siehe dazu unter II. 1) und II. 7) bot viel Stoff für eine lebhaft Diskussion und die Gelegenheit, Ministerialrat Dr. Franz Erfahrungen und Überlegungen aus der Praxis zu vermitteln.

5) Symposium zur Gerichtlichen Mediation

Am 19.06.2008 fand das 2. Symposium „Zukunftsperspektiven Gerichtlicher Mediation – Richterschaft, Anwaltschaft und Wissenschaft im Austausch“ statt.

Veranstalter waren die Rechtsanwaltskammer Berlin mit dem Landgericht Berlin und der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt / Oder).

Das bundesweit beachtete Symposium zog weit über hundert Teilnehmer an, darunter Howard

Hermann, Direktor des ADR Programms am U.S. District Court, San Francisco, und Claudia Bernard, eine ehemalige Anwältin, die heute als Vorsitzende Gerichtsmediatorin am U.S. Court of Appeals for the Ninth Circuit tätig ist.

Kammerpräsidentin Dr. v. Galen sprach ein Grußwort, Vorstandsmitglied Plassmann, der zugleich Mediationsbeauftragter ist, hielt einen Vortrag und leitete einen Workshop.

6) **Institut für Kammerrecht e.V.**

Auf dem Kammerrechtstag des Instituts für Kammerrecht e.V. am 18. und 19.09.2008 in Hamburg fand ein Erfahrungsaustausch auf dem Weg zum Einheitlichen Ansprechpartner für ausländische Unternehmen und Freiberufler statt. Es zeigte sich, dass es in Schleswig-Holstein Überlegungen gibt, die Rechtsanwälte aus dem Aufgabenbereich des Einheitlichen Ansprechpartners (s. oben unter II. 2) weitgehend herauszunehmen, um die Pflicht der Rechtsanwaltskammern zur Verschwiegenheit zu wahren. Für die Rechtsanwaltskammer hat Vorstandsmitglied Dr. Mollnau den Kammerrechtstag besucht.

7) **67. Deutscher Juristentag**

Am 67. Deutschen Juristentag in Erfurt vom 23. bis 26.09.2008 nahmen Vizepräsidentin Müller-Jacobsen und Vorstandsmitglied Zecher an den Veranstaltungen der Abteilung Strafrecht und Vorstandsmitglied Plassmann an den Terminen der Abteilung Mediation teil. Im Strafrecht kam es bei der Frage nach der Reichweite von Beweisverwertungsverböten im Spannungsfeld zwischen den Garantien des Rechtsstaats und der effektiven Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus zu grundlegenden Auseinandersetzungen. Das Ziel der Aufrechterhaltung der Normtreue der Strafverfolgungsbehörden fand keine Mehrheit in der Abteilung, die sich auch gegen eine pauschale Verwerfung ausländischer Quellen aussprach. Einige fragwürdige Ergebnisse kamen mit knappen Mehrheiten zustande, so dass alle Kammermitglieder, die Mitglied des Deutschen Juristentages sind, aufgefordert werden, bei den künftigen Juristentagen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Die Abteilung Mediation hat dem Gesetzgeber empfohlen, die Umsetzung der Europäischen Mediationsrichtlinie zu nutzen, um für grenzüberschreitende und innerstaatliche Mediationsverfahren einheitliche Vorschriften zu erlassen und die Vertraulichkeit der Mediation durch ein Beweisverwertungsverbot zu schützen.

8) **„Mediation im Mittelstand“ – gemeinsame Veranstaltung mit der IHK**

Unter dem Titel „Mediation im Mittelstand – Kosten gespart, Gesicht gewahrt“ richteten die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Industrie- und Handelskammer Berlin am 09.10.2008 eine praxisorientierte Vortragsveranstaltung für den Berliner Mittelstand aus.

Justizsenatorin von der Aue und Kammerpräsidentin Dr. v. Galen begrüßten die Teilnehmer.

Vorstandsmitglied und Mediationsbeauftragter Plassmann, der die Veranstaltung maßgeblich mitorganisiert hatte, hielt ebenso wie Vizepräsident Gustavus einen Vortrag. Über die auch von etwa 80 Unternehmern besuchte Veranstaltung findet sich ein ausführlicher Bericht im Kammermerton, Berliner Anwaltsblatt 2008, Seite 420 f.

9) **Tagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin**

Am 20.11.2008 fand in Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Berliner Anwaltsverein die jährliche Tagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema „Krise, Insolvenz und Haftung in der Rechtsanwaltskanzlei“ statt. Präsidentin Dr. v. Galen stimmte die Teilnehmer mit einem Grußwort und Ausführungen zur Handhabung des Vermögensverfalls in der täglichen Praxis der Rechtsanwaltskammer Berlin auf die Tagung ein.

Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., der auf der Tagung über die Rechtsprechung des BGH zur Anwaltshaftung referierte, ist vom Kammermerton anschließend interviewt worden (vgl. Kammermerton, Berliner Anwaltsblatt, Heft 1/2 - 2009).

IX Fortbildung

Ihr Fortbildungsangebot hat die Rechtsanwaltskammer 2008 gegenüber dem Vorjahr erneut erweitert: Knapp 600 Teilnehmer haben die 21 Fortbildungsveranstaltungen besucht, von denen viele – auch wegen der Gesetzesänderungen im Laufe des Jahres – neu im Programm waren. Die Evaluation hat ergeben, dass die Teilnehmer mit dem Fortbildungsangebot der Rechtsanwaltskammer Berlin insgesamt sehr zufrieden sind.

1) Neu im Programm:

- Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer, informierte in einem Seminar am 30.01.2008 über das neue Unterhaltsrecht. Der Termin war schnell ausgebucht und wurde daher am 27.02.2008 wiederholt.
- Im Juni 2008 bot die Rechtsanwaltskammer zwei Veranstaltungen zu wichtigen Änderungen des Berufsrechts ab dem 01.07.2008 an. Rechtsanwalt Dr. Völker Römermann, Hamburg/Hannover, beleuchtete am 17.06.2008 die Neuordnung des Rechtsberatungsmarktes durch das Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz, behandelte am 23.06.2008 im Rahmen des regelmäßig angebotenen Seminars über die professionelle Vergütungsabrechnung die Regelung zum Erfolgshonorar.
- Zum elektronischen Mahnverfahren, das durch Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO seit dem 01.12.2008 für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtend ist, bot die Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. zwei Veranstaltungen unter dem Titel „Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens“ an. Referent der Veranstaltung am 09.10.2008 war Rechtsanwalt Stefan Haeder, Berlin. Bei der zweiten Veranstaltung am 09.12.2008 referierten Rechtsanwalt Frank Klein, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer, sowie Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.
- Mit dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht, Johann Weber, konnte die Rechtsanwaltskammer einen neuen Referenten gewinnen, der mit den Seminaren zum Personalvertretungsrecht (20.02.2008) und über „Die dienstliche Beurteilung und personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht“ (19.09.2008) den Bedarf einiger Kammermitglieder an Fortbildung auf diesem Gebiet sehr gut abdecken konnte. Für 2009 ist mit ihm eine Veranstaltung zum Beamtenrecht geplant.
- Neu im Programm ist der Englischkurs für Strafverteidiger, der ab dem 11.09.2008 an vier Terminen unter der Leitung des amerikanischen Rechtsanwalts Dr. William Bondar angeboten wurde. Ein weiterer Englischkurs sowie ein Französischkurs für die Anwaltskanzlei sind 2009 im Programm.
- Auf Anregung der Teilnehmer hat die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2008 am 15.05. und am 14.11. das Seminar zur Zwangsvollstreckungspraxis mit Frau Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach, angeboten. Die Veranstaltung ist auf großes Interesse gestoßen und bleibt im Fortbildungsprogramm.
- Für Strafverteidiger bot die Rechtsanwaltskammer erstmals eine Fortbildungsveranstaltung zur DNA-Analytik am 06.06.2008 mit Dr. Heike Göllner an, die staatlich anerkannte Sach-

verständige für forensische DNA-Analytik des Landeskriminalamtes Berlin ist. Wir hoffen, eine solche Veranstaltung 2010 wieder anbieten zu können.

- Als neue Referentin trat auch Ilona Cosack von der ABC-Anwaltsberatung aus Mainz auf, die am 15.10.2008 das Seminar über „Erfolgreiches Kanzleimarketing“ leitete.

2) Regelmäßige Veranstaltungen

Regelmäßiger Bestandteil des Fortbildungsangebots sind folgende Veranstaltungen:

- „Existenzgründung als Rechtsanwalt“ mit Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, Finanz- und Wirtschaftsberater Jörg Schröder und Steuerberater Frank Staenicke (21.05. und 26.11.2008).
- „Kommunikationstraining für die Kanzlei“ mit Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte an der Universität Frankfurt am Main (18.01. und 29.08.2008).
- „Der Rechtsanwalt und die Rechtsschutzversicherung“ mit Rechtsanwalt und Notar Dr. Axel Görg und Klaus Kozik, ARAG (30.05.2008).
- „Privates Bankrecht: Aktuelle Entwicklung und klassische Probleme“ mit Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich (12.09.2008).

Folgende Veranstaltungen wurden außerdem angeboten:

- „Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen“ mit Rechtsanwalt Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart (03.06.2008).
- „Das private Baurecht – der gekündigte Bauvertrag“ mit Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer (20.06.2008).

3) Seminar zu Buchhaltung und Steuern

Am 27.05.2008 leitete Rechtsanwalt Kurt-Christoph Landsberg zum 50. Mal das ganztägige Seminar „Buchhaltung und Steuern“ und erhielt zu diesem Jubiläum zu Beginn der Veranstaltung einen Blumenstrauß von Kammerpräsidentin Dr. v. Galen. Sie bedankte sich bei Rechtsanwalt Landsberg für seinen großen Einsatz. Kurt-Christoph Landsberg ist am 02.11.2008 im Alter von 63 Jahren gestorben. Landsberg war vereidigter Buchprüfer und Fachanwalt für Steuerrecht. Von 1980 bis 1988 war er Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin. Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek hat ihm im Kammerton, Berliner Anwaltsblatt 12/2008, S. 481, einen ausführlichen Nachruf gewidmet.

2009 wird die Veranstaltung in veränderter Form unter dem Titel: „Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei“ fortgeführt und in zwei Teilen angeboten.

4) Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Die Rechtsanwaltskammer hat die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) bei den Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwältinnen und Fachanwälte gem. § 15 FAO deutlich ausgebaut: Das Angebot hat sich mit 28 Veranstaltungen in 13 Fachgebieten gegenüber 2007 mehr als verdoppelt. Die Rechtsanwaltskammer hat einen Teil der Referenten vorgeschlagen.

Die Kooperationsveranstaltungen finden in der Voltairestraße 1 im Erdgeschoss des Gebäudes statt, in dem sich die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer befindet. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin zahlen einen vergünstigten Teilnehmerbeitrag und melden sich über das DAI an. Die Kooperation wird 2009 fortgesetzt. Das Programm findet sich im Kammerton und unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine/Kooperation DAI](#).

X Öffentlichkeitsarbeit

Zusätzlich zu den Veröffentlichungen im Kammerton, im Newsletter und auf der Website äußerte sich die Rechtsanwaltskammer auch in:

1) Presseerklärungen

- Ein Vorfall in der Stadt Münster war Anlass für die Presseinformation vom 14.05.2008, mit der die Rechtsanwaltskammer darauf hinwies, dass das seit 2007 über die Website der Rechtsanwaltskammer abrufbare bundesweite elektronische Anwaltsverzeichnis anzeigen kann, ob eine Person tatsächlich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. In Münster hatte eine vermeintliche „Rechtsanwältin Astrid Weber“ tausendfach zur Zahlung von Schadensersatz aufgefordert, ohne dass darauf ein Anspruch bestanden hätte und ohne dass in Münster eine Rechtsanwältin Astrid Weber zugelassen war.
- Mit zwei Presseinformationen am 30.06.2008 hat die Rechtsanwaltskammer auf die gesetzlichen Änderungen zum 01.07.2008 hingewiesen. Die Kammerpräsidentin begrüßte einerseits die Einführung des Erfolgshonorars und nannte Beispielsfälle, in denen ein Erfolgshonorar in Frage kommt. Andererseits warnte sie vor den Risiken des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes.
- In einer gemeinsamen Presseerklärung mit der IHK Berlin anlässlich des Forums „Mediation im Mittelstand“ erklärten Justizsenatorin von der Aue und Kammerpräsidentin Dr. v. Galen am 09.10.2008, dass die Bedeutung der Mediation in Zukunft steigen werde. Die Kammerpräsidentin wies darauf hin, dass die Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie in das deutsche Recht die Mediation insgesamt voranbringen werde.
- In einer Presseerklärung am 19.11.2008 hat sich die Kammerpräsidentin gegen die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten bei der heimlichen Online-Durchsuchung und gegen die Durchlöcherung des Richtervorbehalts ausgesprochen, wie dies in dem vom Bundestag zunächst beschlossenen BKA-Gesetz vorgesehen war. Im anschließenden Vermittlungsverfahren hat es Änderungen hinsichtlich des Richtervorbehalts gegeben.
- Am 03.11.2008 hat die Rechtsanwaltskammer zusammen mit anderen Organisationen in ihre Geschäftsstelle zu einer Pressekonferenz mit Robert R. Bryan aus den USA, Hauptverteidiger des schwarzen Journalisten Mumia Abu-Jamal, eingeladen (s. unter VII. 4) Menschenrechte).

Die Presseerklärungen der Rechtsanwaltskammer werden auf der Website der Rechtsanwaltskammer unter [Aktuelles/Nachrichten](#) und im Pressebereich unter [Aktuelle Presseerklärungen](#) veröffentlicht.

2) Presse

Die Haltung der Rechtsanwaltskammer Berlin fand 2008 immer wieder Eingang in die regionale und überregionale Presse. Eine wichtige Rolle nahm dabei der Beschluss des Vorstands (s. oben unter II. 3 b) zur Reichweite der anwaltlichen Verschwiegenheit eines Bundestagsabgeordneten (u.a. SPIEGEL-ONLINE vom 20.02.2008, Süddeutsche Zeitung vom 10.04.2008) sowie die im Herbst 2008 angebotene DEKRA-Zertifizierung ein. Der Tagesspiegel (10.11.2008) und DIE ZEIT (08.01.2009) gaben die Bedenken der Kammerpräsidentin gegen das DEKRA-Zertifikat wieder.

Darüber hinaus wurden Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Berlin u. a. in folgenden Beiträgen zitiert:

- *Fleiß nach Vorschrift* im Tagesspiegel vom 21.01.2008, in dem Hauptgeschäftsführerin Pietrusky zur Fortbildungspflicht von Rechtsanwälten Stellung nimmt

- *Abschied von der Laube* zur Auseinandersetzung um die Kleingartenkolonie Württemberg mit Vorstandsmitglied Plassmann (Tagesspiegel vom 29.01.2008)
- *U-Bahnkioske bleiben dicht* mit Zitat von Vorstandsmitglied Dr. v. Kiedrowski zur Situation der Kioskbesitzer im Streik (Tagesspiegel vom 06.03.2008)
- *Aufbauendes Studium mit Erfolgsgarantie* mit Zitat von Pressereferent Schick zur Spezialisierung von Rechtsanwälten (Welt-Online, 14.04.2008)
- *Anwalts-Helfer* im Tagesspiegel vom 16.04.2008, in dem Geschäftsführer Ehrig zur ReNo-Ausbildung zu Wort kommt
- *Die Auspark-Masche* (Focus vom 02.06.2008) und *Der große Knall kommt im Schadensfall* zu Versicherungsfragen mit Präsidiumsmitglied Samimi
- *Anwälte bekommen Konkurrenz* zum RDG mit Kammerpräsidentin Dr. v. Galen im Tagesspiegel vom 29.06.2008
- *Falscher Fuffziger* mit Zitat von Geschäftsführer Ehrig in Computerbild vom 27.10.2008
- *Schlichten statt richten*, Tagesspiegel vom 27.10.2008 mit Pressereferent Schick zur Zahl der Beschwerden gegen Rechtsanwälte
- *Zumwinkel kommt mit blauem Auge davon* mit Vizepräsidentin Müller-Jacobsen in Financial Times Deutschland vom 10.11.2008
- *Lernt mein Kind im Hort genug?* In der BZ vom 20.01.2009 mit Zitat von Vorstandsmitglied Delerue zur unterhaltsrechtlichen Entscheidung des Kammergerichts vom 08.01.2009
- Vorstandsmitglied Blim beantwortet in der samstags erscheinenden Immobilien-Beilage der Berliner Zeitung und des Berliner Kuriers regelmäßig mietrechtliche Fragen.

3) Verbraucherfragen im Tagesspiegel

Auf der montags erscheinenden Verbraucherseite des Tagesspiegel hat die Kammerpräsidentin auch 2008 im Wechsel mit anderen Experten Fragen beantwortet. Am 28.04.2008 ging es um Kostenfragen im Zusammenhang mit einem Versäumnisurteil. Am 30.06.2008 fragte ein Leser: *Was bedeutet das Erfolgshonorar?* Am 01.12.2008 antwortete die Kammerpräsidentin auf die Frage, ob eine Rechtsanwältin zum Gerichtstermin einen Vertreter schicken könne, den der Mandant vorher nie gesehen habe.

4) Neue Justiz

Fortgesetzt wurde 2008 die Berichterstattung im RAK-Report der Neuen Justiz, der Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung in den neuen Ländern. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern der neuen Bundesländer einschließlich Berlins sind qua Amt Mitherausgeber dieser Zeitschrift. Die Zeitschrift hat ihr Profil Ende des Jahres 2008 insofern geändert, als sie sich in Zukunft nicht mehr auf die Rechtsentwicklung in den neuen Ländern beschränken wird. In jeder zweiten Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift berichtet die Rechtsanwaltskammer über Termine, Standpunkte und Wissenswertes.

XI Mitgliederservice

1) Kammerton

Der Kammerton ist auch 2008 wieder als eigenständiger Teil des Berliner Anwaltsblattes erschienen. Wichtiger Bestandteil im Jahr 2008 waren kurz gehaltene Interviews, mit denen über aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Fragen informiert wurde. An geeigneter Stelle wird auf weiterführende Informationen auf der Website der Rechtsanwaltskammer verwiesen. Die Veranstaltungsübersicht gibt einen schnellen Überblick über die neuen Fortbildungsveran-

staltungen der Rechtsanwaltskammer in den darauf folgenden Monaten. Karikaturen des Zeichners Phillip Heinisch waren nicht nur auf der Titelseite des Anwaltsblattes, sondern auch im Kammerton immer wieder zu sehen.

Wie sehr der Kammerton von der Mitwirkung der Kammermitglieder profitieren kann, zeigte sich 2008: Rechtsanwalt Reinhard Hillebrandt verfasste eigens für den Kammerton einen sehr interessanten Beitrag über den Geheimen Justizrat Rudolf Ulfert, den ersten Vorsitzenden des Vorstandes der Anwaltskammer zu Berlin im Jahre 1879 (September-Heft, S. 325 ff.). Rechtsanwalt Matthias Trenczek berichtete im September-Heft, S. 327, über ein PKH-Problem. Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger verfasste im Oktober-Heft, Seite 377 f. einen Beitrag zum Thema „Knappe Ressourcen der Rechtspflege“. Rechtsanwalt und Notar Matthias Druba schrieb im November-Heft, S. 422, zur Frage der Interessenkollision bei der Durchführung der Due Diligence unter dem Titel „Wo das Berufsrecht der Gebührenmaximierung aus gutem Grund im Wege steht“.

Der Berliner Anwaltsverein als Herausgeber des Berliner Anwaltsblattes lud auch 2008 wieder zum Autorentreffen in das Hotel Brandenburger Hof ein (22.09.2008).

2) Website

Die Besucherzahlen der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de sind 2008 erneut gestiegen. Die durchschnittliche monatliche Besucherzahl lag 2006 bei 25.000, im Jahr 2007 bei 45.000 und 2008 bei 54.000. Die Anwaltssuchmaschine wird zu 11,5% weiterhin am häufigsten aufgerufen (265.000 Aufrufe im Jahr 2008). Dagegen wird das Anwaltsverzeichnis, das ebenfalls über die rechte Servicespalte der Website als Teil des bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses abrufbar ist und vor allem die Kontaktdaten aller Kammermitglieder bereithält, mit 1,5% (28.000 Aufrufe) deutlich seltener genutzt. Der kostenfreie Anzeigenmarkt, der vor allem für Stellenanzeigen gedacht ist, wurde 47.000 Mal (2,5%) aufgerufen. Aus der Statistik der häufigsten Einstiegsseiten ergibt sich, dass die Informationen über die Prozesskostenhilfe mit 27.000 Aufrufen unter [Für Rechtssuchende](#) häufig gefragt sind.

Anfang 2009 wurde der exklusive Mitgliederbereich, der bisher nur für die Pflege der Daten der Anwaltssuche genutzt wird, erweitert: Nach dem Einloggen im Mitgliederbereich unter „Login Mitgliederbereich“ können die Kammermitglieder spruchkörperbezogene E-Mail-Anschriften Berliner Gerichte abrufen, die die Senatsverwaltung für Justiz der Rechtsanwaltskammer ausschließlich zur Weitergabe an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte übermittelt hat. Dieser exklusive Mitgliederbereich wird für ähnliche Zwecke auch in Zukunft genutzt.

3) Newsletter

Die elektronischen Newsletter sind 2008 jeweils bis zur Monatsmitte versandt worden und geben einen schnellen Überblick über berufspolitische und berufsrechtliche Nachrichten, ergänzt um die Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer. Die Zahl der Abonnenten des Newsletter ist 2008 um 200 auf jetzt 3.025 gestiegen.

Das Abo ist kostenlos und buchbar unten auf der Eingangsseite der Website www.rak-berlin.de.

4) Anwaltszimmer

In Ausführung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 5. März 2008 hat am 1. Juli 2008 im Amtsgericht Köpenick ein weiteres Anwaltszimmer eröffnet. Damit unterhält die Rechtsanwaltskammer nunmehr in 17 Gerichten ein Anwaltszimmer:

Bis auf das Anwaltszimmer im Kammergericht wird jedes Anwaltszimmer von einer Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer betreut. In den Anwaltszimmern können Roben ausgeliehen, Telefonate geführt, Faxe versandt und empfangen sowie Gerichtsakten eingesehen und kopiert

werden. In einigen Anwaltszimmern, beispielsweise im Anwaltszimmer Moabit, können aktuelle Kommentare genutzt werden.

Eine wichtige Aufgabe übernehmen die Mitarbeiterinnen der Anwaltszimmer, indem sie für verhinderte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte einen Kollegen oder eine Kollegin organisieren, die die Terminvertretung für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin zu Sondertarifen übernehmen.

Anwaltszimmer	Telefon	Fax	Anwesenheit
Arbeits-/Landesarbeitsgericht 10785, Magdeburger Platz 1 Frau Stiewe	261 96 26 90171 820	261 97 26	8.00-14.00
Kammergericht 10781, Eißholzstraße 32	9015 2279		keine Besetzung
Amtsgericht Köpenick 12555, Mandrellaplatz 6 Frau Martina Zellmer	90247 301	90247 302	8.30-11.30
Kriminalgericht Moabit 10559, Turmstraße 9 Frau Jacobs	394 39 77 9014 2396	394 47 78	8.00-16.00 (13.00-13.30 Pause)
Amtsgericht Tiergarten/Kirchstraße 10557, Kirchstraße 6 Frau Meißner	399 67 38 9014 6105	399 59 63	8.00-15.30 (13.00-13.30 Pause)
Landgericht Berlin / Garderobe 10589, Tegeler Weg 17-21 Frau Ostendorf	344 44 93 90188 262	344 20 63	8.00-14.00
Landgericht Berlin/Amtsgericht Mitte/ Verkehrsgericht 10174, Littenstraße 12-17 Frau Hain	242 42 64	242 51 48	8.00-14.00
Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg / Familiengericht 10589, Möckernstraße 128-130 10963, Hallesches Ufer 62 Herr Broda	251 17 18 90175 204	251 63 61	8.00-14.00
Familiengericht Pankow/Weißensee 13189, Kissingenstraße 5-6 Frau Drescher-Enke	471 54 53 90245 308	473 021 01	8.30-12.30
Amtsgericht Charlottenburg 14046, Amtsgerichtsplatz 1 Frau Steffes	324 11 24 90177 254	324 24 70	8.00-13.00
Amtsgericht Hohenschönhausen 13053, Wartenberger Straße 40 Frau Knoll	982 43 53 90256 308	982 43 54	8.30-12.30

Anwaltszimmer	Telefon	Fax	Anwesenheit
Amtsgericht Lichtenberg 10365, Roedeliusplatz 1 Frau Piotraschke	557 83 72 90253 209	558 94 29	8.30-11.30
Amtsgericht Neukölln 12038, Karl-Marx-Straße 77-79 Frau Schech	624 26 20 90191 226	624 51 87	8.15-12.15
Amtsgericht Pankow/Weißensee 13086, Parkstraße 71 Frau Arnold	927 84 12 90245 463	925 26 28	8.45-11.45
Amtsgericht Schöneberg 10823, Grunewaldstraße 66-67 Frau Holstein	781 29 20 90159 220	781 29 80	8.30-12.30
Amtsgericht Spandau 13597, Altstädter Ring 7 Frau Grzondziel / Frau Silkenbäumer	333 72 86 90157 368	333 81 92	8.30-11.30
Amtsgericht Wedding 13357, Brunnenplatz 1 Frau Heike Zellmer	465 91 02 90156 565	465 92 23	8.30-12.30
Anwaltsgericht beim Land- und Amtsgericht Mitte, 10179, Littenstraße12-17, Frau Seybold E-Mail: info@anwaltsgericht-berlin.de	3442037 90232820	24639883	8.00-14.00

5) Zugang zu juris und zu Beck-Online

Die Rechtsanwaltskammer hat 50% der Kosten eines zunächst für ein Jahr geplanten Pilotprojektes übernommen, mit dem seit Oktober 2008 in den Bibliotheken des Landgerichts in der Littenstraße und des Kammergerichts je ein PC-Arbeitsplatz mit dem Zugang zu juris und zu Beck-Online eingerichtet wurde. Diese neue kostenlose Recherchemöglichkeit dient in erster Linie Rechtsanwälten und Referendaren.

6) Empfänge

Am 14.05. und am 12.11.2008 lud die Rechtsanwaltskammer die neu zugelassenen Kammermitglieder wieder zum Empfang in die Räume der Geschäftsstelle. Beim Empfang im November stellte Pressereferent Schick den neu zugelassenen Kammermitgliedern die Website der Kammer vor. Zu diesem stets gut besuchten Empfang lädt die Kammer nun seit fünf Jahren, jeweils im Frühjahr und im Herbst, ein.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin verabschiedete den früheren Präsidenten Dr. Bernhard Dombek nach mehr als 31 Jahren ehrenamtlicher Vorstandsarbeit am 27. Juni 2008 mit einem festlichen Abend. Als Präsident (von 1989 bis 1999) hatte Dr. Dombek die Berliner Anwaltschaft nach der Wiedervereinigung zusammengeführt und die Erarbeitung und Herausgabe des Buches „Anwalt ohne Recht“ über die Verfolgung der jüdischen Anwälte in Berlin nach 1933 sowie eine inzwischen auch international viel beachtete Ausstellung dazu initiiert. In

teils humorvollen Reden zeichneten sein Nachfolger als Präsident Kay-Thomas Pohl und die damalige Justizsenatorin Dr. Lore Peschel-Gutzeit Etappen seines Wirkens und den damaligen Zeitgeist nach. Die Spitzen der Berliner Justiz, Justizsenatorin Gisela von der Aue und Vorstandskollegen, die ihn begleitet hatten, dankten Kollegen Dr. Dombek auch für seine Tätigkeit als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer von 1999 bis 2007, während der er die Deutsche Anwaltschaft durch unruhige Zeiten sicher geführt hatte.

7) Verfolgung unerlaubter Rechtsberatung

Im Interesse der gesamten Berliner Anwaltschaft nimmt die RAK ihre Berechtigung und Verpflichtung, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, die die Gesamtheit der Kammermitglieder in ihrem Interesse berühren, ernst.

Dazu gehört die Verhinderung unerlaubter Rechtsberatung.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 01.07.2008 ist diese Aufgabe komplizierter geworden. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im familiären, nachbarlichen oder sonst engen persönlichen Bereich sind für juristische Laien erlaubt. Außerhalb dieser persönlichen Beziehung sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen durch oder unter Anleitung von Personen erlaubt, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Darüber hinaus sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden und als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Unverändert werden von uns Personen abgemahnt bzw. verklagt, die als Anwälte auftreten, ohne als solche zugelassen zu sein. Auch wird in diesen Fällen die Staatsanwaltschaft informiert (Verstoß gegen § 132 a StGB).

2008 wurden in 45 Fällen Ermittlungen bei uns eingeleitet. 2007 waren es 62 Fälle.

Abgegebene Unterlassungserklärungen werden regelmäßig im Kammerton veröffentlicht, um die Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Berliner Gerichte zu informieren.

XII Ausbildung

1) Juristenausbildung

- a) Für die insgesamt 832 Referendarinnen und Referendare aus vier Einstellungskampagnen wurden Einführungslehrgänge und insgesamt 47 Arbeitsgemeinschaften organisiert. Die Organisation oblag, wie auch schon in den vergangenen Berichtsjahren, der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin. Der inhaltlichen Ausgestaltung der Einführungslehrgänge und der Arbeitsgemeinschaften haben sich wiederum ca. 150 qualifizierte und engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angenommen.
- b) Die Umstellung des zunächst sehr theoretisch ausgestalteten Einführungslehrgangs hin zur Vermittlung praxis- und examensrelevanten Wissens ist uns gelungen. Probleme gibt es hingegen weiterhin bei der Erstellung von Examensklausuren im Strafrecht aus anwaltlicher Sicht. Mangels ausreichender Unterstützung werden diese Klausuren zurzeit fast ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern des GJPA erstellt. Im Dezember 2008 fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Gespräch zwischen Vertretern des GJPA und Leitern der Strafrechts-AG mit dem Ziel statt, die Anforderungen an die Erstellung von Examensklausuren und den Zeitaufwand zu besprechen. Die Geschäftsstelle verfügt über eine Mustermappe zum Erstellen von Strafrechtssklausuren. Interessenten mögen sich bitte telefonisch wenden an: Frau Korbus, Tel: 030 / 30 69 31 31.

2) Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der negative Trend der Zahl der Ausbildungsverhältnisse hat sich leider auch im Jahr 2008 nicht stoppen lassen. Im Vergleich zum Vorjahr (Zahlen jeweils in Klammern) wurden 2008 nur 430 (441) neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Vorzeitig gelöst wurden 116 (113) Ausbildungsverhältnisse, so dass zum Jahresende 2008 bereinigt 314 (328) neue Auszubildende lernten. Das Minus von 14 Verträgen entspricht knapp 4,5 %.

Aufgrund der demografischen Entwicklung droht uns Anwältinnen und Anwälten, aber auch den Notarinnen und Notaren in wenigen Jahren ein massiver Fachkräftemangel, wie er heute schon bei Ingenieuren beklagt wird. Anders als bei diesen Spezialisten werden wir unseren Bedarf aber nicht durch Anwerbung im Ausland decken können.

Auch wird Technik allein nicht die Schere zwischen steigenden Anwaltszahlen und noch weniger ReNo-Fachkräften schließen können.

Von daher hat die Anwaltschaft insgesamt ein starkes Eigeninteresse an genügend gut ausgebildeten Fachkräften. Aus diesem Grund, aber auch aus gesellschaftlicher Verantwortung gegenüber der jungen Generation, ist der Bund Freier Berufe dem nationalen Ausbildungspakt zwischen Regierung und Wirtschaft beigetreten mit dem Ziel, bundesweit 4000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen.

Die Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze schafft also eine Win-Win-Situation.

Um dem Trend entgegen zu arbeiten, haben wir auf unserer Homepage www.rak-berlin.de unter Über die RAK Informationen zur Aus- und Fortbildung eingestellt und eine Lehrstellenbörse eröffnet.

Unter www.recht-clever.info informiert die Bundesrechtsanwaltskammer über den Ausbildungsberuf in Wort, Bild und Ton.

Als Rechtsanwaltskammer Berlin haben wir im Juni 2008 an der Ausbildungsmesse „Chancen in Berlin“ teilgenommen und werden auch im Jahr 2009 an dieser Ausbildungsmesse teilnehmen.

Jede Anwältin und jeder Anwalt sollte prüfen, ob er nicht in diesem Jahr einen Ausbildungsplatz schaffen kann, um dem absehbaren Fachkräftemangel vorzubeugen.

Die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer beantwortet gern weitere Fragen (Frau Pöschke, Tel: 030 / 30 69 31 51 oder Frau Krause, Tel: 030 / 30 69 31 52).

Die von der Rechtsanwaltskammer Berlin abgenommenen Prüfungen hatten folgende Ergebnisse (Vorjahreszahlen wieder in Klammern):

1. Zwischenprüfung

An den beiden Zwischenprüfungen nahmen 284 (289) Auszubildende und 38 (53) Umschüler teil.

2. Abschlussprüfung 2008/I

Der ersten Abschlussprüfung haben sich insgesamt 75 (99) Auszubildende unterzogen und konnten mit folgenden Ergebnissen die Ausbildung beenden:

– sehr gut	7	(22)	=	9,33 %
– gut	26	(48)	=	34,67 %
– befriedigend	26	(15)	=	34,67 %
– ausreichend	7	(2)	=	9,33 %

Insgesamt 9 (12) Auszubildende, das sind 12,0 % (12,1 %), haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

33 (55) Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

– sehr gut	–	(4)	=	–
– gut	7	(7)	=	21,21 %
– befriedigend	14	(18)	=	42,42 %
– ausreichend	5	(5)	=	15,16 %
– nicht bestanden	7	(21)	=	21,21 %

8 externe Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

– sehr gut	–		=	–
– gut	3		=	37,50 %
– befriedigend	2		=	25,00 %
– ausreichend	1		=	12,50 %
– nicht bestanden	2		=	25,00 %

3. Abschlussprüfung 2008/II

Am zweiten Prüfungstermin haben 207 (220) Auszubildende mit folgendem Ergebnis teilgenommen:

– sehr gut	18	(25)	=	8,70 %
– gut	80	(90)	=	38,65 %
– befriedigend	72	(66)	=	34,78 %
– ausreichend	20	(20)	=	9,66 %
– nicht bestanden	11	(8)	=	8,21 %

26 (18) Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

– sehr gut	–	–	=	–
– gut	1	(2)	=	3,85 %
– befriedigend	7	(4)	=	26,92 %
– ausreichend	7	(4)	=	26,92 %
– nicht bestanden	11	(8)	=	42,31 %

4. Rechtsfachwirtprüfung

Der Rechtsfachwirtprüfung haben sich insgesamt 128 (145) Kandidatinnen und Kandidaten unterzogen, von denen 50,78 % (40 %) die Prüfung bestanden haben.

5. Sonstiges

Der Schlichtungsausschuss wurde im Berichtszeitraum nicht angerufen.

Der Berufsbildungsausschuss hat unter dem Vorsitz des Kollegen Dr. Mollnau im Berichtszeitraum zweimal getagt und beschäftigte sich u.a. mit den Themen „Änderung PrüfO Azubis“, „Gebührenerhöhung ReFaWi-Prüfung“ und „Novellierung ReNoPat AusbildungVO“.

XIII Jahresabschluss

1) Gewinn- und Verlustrechnung 2008

A. Erträge (Einnahmen)

Titel	Bezeichnung	Soll 2008 €	Ist 2008 €	Anm
Kapitel 80: Beiträge				a
8010	Beiträge lfd. Jahr	3.185.467,35	3.213.103,10	
	Zahlungen 2008: 3.065.541,75	0,00	0,00	
	Forderungen 2008: 147.561,35	0,00	0,00	
8020	Ermäßigungsbescheide	-32.000,00	-32.383,75	
8030	Aufwendungen § 84 BRAO	4.000,00	4.846,05	
8040	Gerichtsvollzieherkosten	2.500,00	2.690,39	
	Summe Kapitel 80	3.159.967,35	3.188.255,79	
Kapitel 81: Strafen und Bußen				b
8110	Zwangsgelder n. § 57 BRAO	10.000,00	9.343,20	
8120	Geldbußen § 114 BRAO AnwG	14.000,00	15.574,00	
8130	Geldauflagen § 153 a StPO	1.750,00	7.750,00	
8140	Kostenerstattungen	1.000,00	2.911,00	
	Summe Kapitel 81	26.750,00	35.578,20	
Kapitel 82: Gebühren und Erstattungen im Ausbildungswesen				c
8220	Prüfungsgeb. Fachangestellte	1.848,00	1.163,00	
8230	Prüfungsgeb. Rechtsfachwirte	30.170,00	18.542,00	
8240	Erstattung Notarkammer	16.000,00	11.981,37	
8250	Fördermittel Begabte	1.400,00	3.232,00	
	Summe Kapitel 82	49.418,00	34.918,37	
Kapitel 83: Sonstige Erstattungen				d
8310	Anwaltsverzeichnisse	0,00	21,30	
8315	Anwaltsausweise	7.500,00	11.624,00	
8320	Robenvermietung	3.500,00	3.100,00	
8325	Schließfächer	3.500,00	2.220,00	
8330	Telefongebühren	800,00	429,25	
8340	Fotokopien	100,00	258,05	
8345	Bücher, Inventar, Sonstiges	3.000,00	195,93	e
8350	Stellplätze Tiefgarage	1.800,00	1.898,00	
8351	Vermietung Littenstr. 10	25.632,96	20.263,56	f
8355	Gebührengutachten	1.500,00	2.621,25	
8356	Zulassungsgeb. Fachanwälte	75.000,00	71.424,00	
8357	Zulassungsgeb. Rechtsanwälte	172.435,00	184.457,50	
8358	Abmahnkosten	0,00	450,00	
8359	Gebühren Vertreterbestellungen	520,00	727,00	
8364	Fortbildungsveranstaltungen	23.000,00	41.110,00	g
	Summe Kapitel 83	318.287,96	340.799,84	

Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Titeln

A. Erträge (Einnahmen)

a) Kapitel 80: Beiträge Titel 8010: Beiträge laufendes Jahr

Die Summe der im Jahr 2008 vereinnahmten Beiträge weicht nur geringfügig von den im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen ab. Der Mitgliederzuwachs um 4,29% hat zu entsprechend erhöhten Beitragseinnahmen geführt.

4,9% des errechneten Beitragssolls konnten noch nicht eingenommen werden. Der Prozentsatz nicht gezahlter Beiträge war damit um 0,76% höher als im Jahr 2007.

b) Kapitel 81: Strafen und Bußen

Die Einnahmen sind höher als erwartet. Die Mehreinnahmen im Titel 8130 sind im Wesentlichen auf eine nach § 153 a StPO verhängte Geldauflage in erheblicher Höhe zurückzuführen.

c) Titel 8230: Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte

Die Gebühreneinnahmen für die Abnahme der Rechtsfachwirtsprüfung blieben erheblich unter dem Planansatz. Es waren Einnahmen von 160 Prüflingen veranschlagt, tatsächlich haben sich jedoch nur 128 angehende Rechtsfachwirte zur Prüfung angemeldet. 43 dieser Prüflinge mussten eine Wiederholungsprüfung absolvieren. Kalkuliert waren die geringeren Gebühren für die Wiederholungsprüfung nur für 30 Wiederholer.

d) Titel 8315:**Anwaltsausweise**

Die Nachfrage nach den von der DATEV hergestellten Anwaltsausweisen ist erheblich gestiegen. Die Gebühreneinnahmen waren deshalb höher als erwartet. Anstelle der geplanten 500 Anträge sind tatsächlich Einnahmen für 832 Anträge auf Ausstellung eines Anwaltsausweises erzielt worden.

e) Titel 8345:**Bücher**

Entgegen unserer Erwartung ist die 2. Auflage des Buches „Anwalt ohne Recht“ schlecht verkauft worden. Unsere Einnahmen aus diesem Verkauf sind erheblich niedriger als wir erwartet haben.

f) Titel 8351:**Vermietung Littenstraße 10**

Die von der Kammer im Hause Littenstraße 10 vermietete Bürofläche ist im Haushaltsjahr 2008 von 161 m² auf 90 m² verkleinert worden, weil sich ein erhöhter Eigenbedarf der Kammer ergeben hat. Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mieteinnahmen konnten aus diesem Grund nicht in voller Höhe erzielt werden.

g) Titel 8364 / 4024:**Fortbildungsveranstaltungen**

Auch im vergangenen Jahr ist es der Kammer gelungen, das bereits in den vergangenen Jahren fortlaufend erweiterte Fortbildungsangebot weiter auszubauen. Das hatte Mehreinnahmen an Teilnahmegebühren zur Folge.

h) Titel 2100:**Zinserträge**

Die vorsichtig veranschlagten Zins-einnahmen konnten erheblich gesteigert werden. Das gute Ergebnis konnte durch eine sichere Festgeldanlage und durch die nicht vorhersehbare, sehr gute Zinsentwicklung im ersten Halbjahr 2008 erreicht werden. Entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben hat die Kammer noch nie versucht, mittels riskanter Kapitalanlagen kurzfristig atypisch hohe Zins-einnahmen zu erzielen.

Titel	Bezeichnung	Soll 2008 €	Ist 2008 €	Anm
Kapitel 20: Vermögenserträge				
2100	Zinserträge	45.000,00	94.469,40	h
2190	Erträge aus Beteiligungen	250,00	0,00	
2210	Erlöse aus Skonto	550,00	689,75	
2750	Auflösung von Rückstellungen	0,00	4.262,05	
	Summe Kapitel 20	45.800,00	99.421,20	
Zwischensumme Einnahmen		3.600.223,31	3.698.973,40	
Entnahme aus dem Vermögen				
Gesamtsumme Einnahmen		3.600.223,31	3.698.973,40	

B. Aufwendungen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Soll 2008 €	Ist 2008 €	Anm
Kapitel 40: Allgemeiner Leitungsaufwand				
4010	Kammerversammlung	35.000,00	31.848,98	
4020	Öffentlichkeitsarbeit	60.000,00	44.236,11	i
4021	Empfänge und Ehrungen	41.000,00	42.499,79	
4022	BRAK-Fonds Ö-Arbeit	28.975,00	28.975,00	
4024	Fortbildungsveranstaltungen	23.000,00	33.933,01	g
4025	Gebührenreferententagung	0,00	0,00	
4026	Kostenbeteiligung Anwaltsstation	233.000,00	228.400,00	
4027	Satzungsversammlung	7.500,00	6.859,06	
4028	Beitrag UIA	600,00	600,00	
4029	Rückstellung BRAK-HV	0,00	5.000,00	
4030	Reisekosten Vorstand u. GF	20.000,00	22.000,66	
4031	Veranstaltungsgeb. Vorstand u. GF	2.000,00	1.490,00	
4035	AE Präsidentin	24.999,96	24.999,96	
4036	AE Vorstand	55.000,00	52.200,00	
4037	Klausurtagung	10.000,00	9.485,00	
4040	Bibliothek	27.000,00	29.379,65	
4045	Menschenrechtsbeauftragter	8.000,00	12.060,51	j
4051	Beitrag BRAK	337.067,00	336.110,00	
4052	Deutsches Anwaltsinstitut	5.971,90	5.971,90	
4053	Verband Freier Berufe	15.866,00	15.688,00	
4054	Berliner Anwaltsblatt	20.141,00	20.941,00	
4055	Verband Europ. RAKn	2.012,00	2.012,00	
4056	Dolmetscherkosten	0,00	178,50	
4057	Forum Anwalts-geschichte e.V.	500,00	500,00	
4058	Inst. f. Menschenrechte d.Europ. RAe	500,00	500,00	
4059	Verein Dt. Juristentag e.V.	300,00	300,00	
4060	Rechtsberatungskosten	10.000,00	9.424,69	
4065	Kosten in Justizverfahren	7.000,00	8.279,62	
4067	Vollstreckungskosten	3.000,00	2.722,35	
4068	Wertber. a. Beiträgen	0,00	3.344,89	
4069	RSt. Wertber. a. Beiträgen	0,00	5.729,45	
4070	AE Fachanwaltsausschüsse	30.000,00	33.115,91	
4080	Haftpflicht- u. Unfallversicherung	10.199,37	8.598,08	
4085	Zertifizierung	0,00	67,91	
4090	Anwaltsuchservice	4.000,00	3.501,00	
4091	Anwaltsverzeichnis	0,00	2.601,60	
4092	Anwaltsausweise	6.000,00	9.802,76	
4093	Juristenausbildung	750,00	698,40	
4095	Rundschreiben u. Veröffentl.	18.000,00	15.930,53	
	Summe Kapitel 40	1.047.382,23	1.059.986,32	

Titel	Bezeichnung	Soll 2008	Ist 2008	Anm
		€	€	
(Fortsetzung Aufwendungen)				
Kapitel 41: Sozialaufwendungen				
4120	Beihilfen	2.460,00	2.460,00	
4130	Präsente an Mitglieder	1.500,00	1.377,80	
	Summe Kapitel 41	3.960,00	3.837,80	
Kapitel 42: Personalaufwand				
4210	GS Allgemein	451.776,50	443.819,18	
4220	GS Abteilungen u. Kanzlei	402.129,38	431.034,17	k
4230	GS Berufsausbildung	87.693,13	86.448,31	
4235	GS Freie Mitarbeiter	71.059,30	38.176,41	k
4240	GS Zulassungsabt.	236.881,40	238.131,48	
4245	GS Anwaltsuchservice	42.069,48	43.673,48	
4246	GS Juristenausbildung	27.309,28	20.236,09	
4250	Berufsgenossenschaft	4.500,00	5.096,38	
4290	Personalnebenkosten	15.000,00	8.100,12	
4295	EDV-Schulungen	5.000,00	394,00	
	Summe Kapitel 42	1.343.418,47	1.315.109,62	
Kapitel 43: Sachaufwand Geschäftsstelle				
4310	EUREAL, Wohngeld Littenstr. 9	35.000,00	27.928,13	
4311	EUREAL, Wohngeld Littenstr. 10	11.000,00	8.207,16	
4320	Strom, Reinigung Littenstr. 9	42.000,00	42.514,38	
4321	Strom, Reinigung Littenstr. 10	7.500,00	7.852,47	
4322	Grundsteuer Littenstr. 9	3.210,32	3.210,32	
4323	Grundsteuer Littenstr. 10	1.073,40	1.073,40	
4324	Empfang Eingangslobby	4.000,00	7.666,67	l
4325	Instandhaltungen	10.000,00	3.079,24	
4330	Porto	37.000,00	32.350,78	m
4340	Telefon	3.700,00	4.269,12	
4341	Juris-Anschluss	2.380,00	2.531,19	
4342	Internet	13.500,00	6.573,58	n
4350	Büromaterial	33.500,00	24.548,33	o
4360	Druckkosten	2.000,00	1.053,98	
4370	Inventar	65.000,00	58.550,99	p
4375	Instandhaltung Büromaschinen	35.000,00	29.893,19	
4380	Geschäftsversicherung	8.000,00	7.992,35	
4391	Kosten des Geldverkehrs	1.500,00	2.063,52	
4392	Aktentransport	43.000,00	41.839,56	
4393	Aufwendungen DATEV	35.000,00	28.557,44	
4394	Vermischtes	7.000,00	5.233,18	
4395	Abwicklerkosten	60.000,00	31.295,84	
4396	Vertreterkosten	5.000,00	3.546,95	
	Summe Kapitel 43	465.363,72	381.831,77	

B. Aufwendungen (Ausgaben)**i) Titel 4020:
Öffentlichkeitsarbeit**

Der vom Vorstand beschlossene Nachdruck der Festschrift „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“ ist im vergangenen Jahr nicht beauftragt worden. Der Auftrag wird erst im Jahr 2009 erteilt. Die Ausgaben waren deshalb niedriger als erwartet.

**j) Titel 4045:
Menschenrechtsbeauftragter**

Es ist geplant, eine Veröffentlichung zu einer im Jahr 2005 durchgeführten Veranstaltung über die Nürnberger Prozesse herauszugeben. Bereits im Jahre 2008 sind in diesem Zusammenhang Kosten entstanden. Das Präsidium hat beschlossen, die Aufwendungen für die Übersetzung einiger Beiträge für diese Veröffentlichung zu übernehmen.

**k) Titel 4235 / 4220:
GS Freie Mitarbeiter**

Anfang 2008 sind einige Verträge mit freien wissenschaftlichen Mitarbeitern aufgelöst worden. Deren Aufgabenbereiche werden nunmehr von einer fest angestellten Mitarbeiterin der Geschäftsstelle erledigt. Die Kosten für die freien Mitarbeiter sind aus diesem Grund niedriger als im Wirtschaftsplan veranschlagt worden ist. Die Mitarbeiterkosten im Titel 4220 haben sich entsprechend erhöht.

**l) Titel 4324:
Empfang Eingangslobby**

Die Ausgaben für im Eingangsbereich des Hans-Litten-Hauses tätige Mitarbeiter waren höher als erwartet. Dies ist darauf zurückzuführen: Die Hausverwaltung hatte die uns als Kalkulationsgrundlage dienende Vorauszahlung für diesen Bereich zu niedrig angesetzt.

**m) Titel 4330:
Porto**

Die Ausgaben konnten weiter gesenkt werden. Die Ersparnis ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass inzwischen ein großer Teil der

	Titel	Bezeichnung	Soll 2008 €	Ist 2008 €	Anm
Vorstandspost digital an die Vorstandsmitglieder versandt wird.					
n) Titel 4342: Internet					
Für Korrektur- und Nacharbeiten an der Homepage der Rechtsanwaltskammer Berlin sind geringere Kosten angefallen als im Wirtschaftsplan 2008 angesetzt worden waren.					
o) Titel 4350: Büromaterial					
Durch Änderung einiger Arbeitsabläufe konnten die Kosten für Papier und Druckerzubehör deutlich gesenkt werden.					
p) Titel 4370: Inventar					
Die im vergangenen Jahr wegen der Einführung des Datenmanagementsystems im Bereich der Geschäftsstelle erforderlich gewordene Anschaffung von zwei Workstations (Scankopierern) konnte kostengünstiger als erwartet umgesetzt werden. Die geplante Anschaffung eines neuen Servers sowie einer Netzwerkergänzung wird erst im Jahre 2009 erfolgen.					
q) Titel 4510: Personalkosten Anwaltszimmer					
Die tatsächlich entstandenen Personalkosten sind erheblich niedriger als im Wirtschaftsplan 2008 veranschlagt worden ist. Die Kostensenkung ist auf den krankheitsbedingten Ausfall einer Mitarbeiterin im gesamten Jahr 2008 zurückzuführen.					
r) Titel 4550: Inventar					
Die Kammerversammlung hat im vergangenen Jahr beschlossen, auch im Amtsgericht Köpenick ein Anwaltszimmer einzurichten. Das Zimmer ist am 01.07.2008 eröffnet worden. Die Überschreitung des im Wirtschaftsplan 2008 angesetzten Betrages ist vor allem auf die erforderlichen Einrichtungskosten zurückzuführen, welche bei der Planaufstellung noch nicht berücksichtigt werden konnten.					
		Kapitel 44: Aus- und Fortbildung der Fachangestellten			
	4410	Berufsbildungsausschuss	1.000,00	1.000,00	
	4420	AE d. Prüfer Fachangestellte	35.000,00	29.565,21	
	4430	AE d. Prüfer Rechtsfachwirte	55.000,00	36.412,41	
	4440	Honorare d. Doz. Fortbildung	4.500,00	1.554,20	
	4450	Formulare, Berichtshefte	2.000,00	1.208,83	
	4455	Sächl. Kosten Ausbildungsmessen	3.000,00	2.762,59	
	4460	Sächl. Kosten Prüfungen	3.000,00	3.271,88	
	4461	Sächl. Kosten Rechtsfachwirte-Prüf.	4.500,00	3.329,26	
	4465	Zuwendungen an Dritte	4.500,00	3.834,69	
	4466	Aufwand Begabtenförderung	1.400,00	3.232,00	
	4470	Freisprechungsveranstaltungen	15.000,00	15.574,23	
	4480	Veranstaltungsversicherung	183,59	183,59	
	4490	Schlichtungsausschuss	250,00	0,00	
		Summe Kapitel 44	129.333,59	101.928,89	
		Kapitel 45: Anwaltszimmer			
	4510	Personalkosten	305.412,73	286.320,79	q
	4520	Robenkauf u. -instandhaltungen	1.500,00	904,75	
	4530	Bücher, Zeitschriften	5.000,00	5.802,79	
	4540	Telefon	10.000,00	9.739,61	
	4550	Inventar, Sachversicherung	1.000,00	4.107,45	r
	4555	Instandhaltungen	1.500,00	291,79	
	4556	Reinigung	6.700,00	7.588,32	
	4557	Gerätemiete	2.600,00	2.548,08	
	4560	Büromaterial	2.000,00	2.048,02	
	4565	Kostenbeteiligung, Miete Kirchstr.	24.723,26	24.723,26	
	4570	Sonstiges	500,00	26,50	
		Summe Kapitel 45	360.935,99	344.101,36	
		Kapitel 49: Anwaltsgericht			
	4910	AE Anwaltsrichter	6.000,00	4.230,00	
	4915	AE Protokollführer	2.500,00	1.620,00	
	4920	Erstattungen an Dritte	2.500,00	2.497,28	
	4930	Personalkosten	25.500,44	25.392,00	
	4940	Bürokosten	10.000,00	11.487,97	
	4945	Telefon	350,00	510,74	
	4950	Sonstiges	250,00	49,98	
	4960	Entschäd. nach dem ZSEG	1.500,00	195,00	
	4970	Veranstaltung Anwaltsrichter	8.000,00	6.366,50	
		Summe Kapitel 49	56.600,44	52.349,47	
		Kapitel 20: Finanzierungsaufwand			
	2250	Zinsaufwendungen	21.000,00	16.215,04	
		Summe Kapitel 20	21.000,00	16.215,04	
		Zwischensumme Ausgaben	3.427.994,44	3.275.360,27	
		Zuführung zum Vermögen	172.228,87	423.613,13	
		Gesamtsumme Ausgaben	3.600.223,31	3.698.973,40	

2) Bilanz zum 31. Dezember 2008

Aktiva

1.	Geschäftsräume Littenstraße 9		3.821.382,45
	Geschäftsräume Littenstraße 10		1.000.783,64
2.	Beteiligungen		766,94
3.	Forderungen aus Beiträgen	223.325,15	
	./. Wertberichtigung	<u>111.904,85</u>	111.420,30
4.	Sonstige Forderungen		
	a) sonstige Forderungen	36.425,87	
	b) Umlagen Hauskauf	8.459,33	
	c) Instandhaltungsrücklagen	65.559,44	
	d) Bürgschaft	<u>1.800,00</u>	112.244,64
5.	Flüssige Mittel		
	a) Kasse	2.170,79	
	b) Postbank	3.542,20	
	c) Deutsche Bank 00	4.666,08	
	d) Deutsche Bank 03 (Ausstellung)	2.625,14	
	e) Deutsche Bank 05 (Hauskauf)	61,91	
	f) Deutsche Bank (Zulassungen)	29.529,04	
	g) Deutsche Bank (Tagesgeld)	5.271,56	
	h) Deutsche Bank 05 (Hauskauf Tagesgeld)	19,67	
	i) Deutsche Kreditbank	19.847,44	
	j) DKB Visa-Card Geldanlage	1.025.319,07	
	k) DKB Termingeld	<u>500.000,00</u>	1.593.052,90

6.639.650,87

Passiva

1. Vermögen		
Vortrag	3.258.894,01	
Jahresergebnis zum 31.12.2008	<u>423.613,13</u>	3.682.507,14
Umlage Hauskauf		2.429.318,76
2. Darlehen DKB	122.246,74	
./. Tilgung 2008	<u>51.169,03</u>	71.077,71
Darlehen DKB-Vario 5 J	239.815,23	
./. Tilgung 2008	<u>105.639,15</u>	134.176,08
Darlehen DKB-Vario 3 J / 5 J	95.995,20	
./. Tilgung 2008	<u>95.995,20</u>	0,00
3. Rückstellungen		
a) Reisekosten	4.000,00	
b) Anwaltsrichtervergütungen	174,36	
c) BRAK-Hauptversammlung	38.709,45	
d) Schlichtungsausschuss	150,00	
e) Prüferaufwandsentschädigungen	1.168,59	
f) Dozentenhonore	2.500,00	
g) Fachanwaltsausschüsse	29.740,23	
h) Berufsbildungsausschuss	2.431,20	
i) Kosten AnwG-Verfahren	2.500,00	
j) Personalkosten	2.523,75	
k) Satzungsversammlung	1.841,06	
l) Inventar	37.996,40	
m) AE Protokollführer	84,37	
n) Abwicklerkosten	30.000,00	
o) Kostenbeteiligung Anwaltsstation	<u>19.081,50</u>	172.900,91
4. Verbindlichkeiten		
gegenüber Mitgliedern und Ausgeschiedenen		
a) Beitragsvorauszahlungen	67.684,19	
b) Sponsoring Ausstellung	<u>2.625,14</u>	70.309,33
5. Verbindlichkeiten		
a) sonstige Verbindlichkeiten	77.560,94	
b) DKB, Avalkonto	<u>1.800,00</u>	79.360,94
		<u>6.639.650,87</u>



XIV Mitgliederstatistik

	Bestand zum 01.01.2008	Neuzu- lassungen	Aufnahme § 27 Abs. 3 BRAO	Wechsler	Widerruf	Verzicht	Tod	sonstige Löschungen	Neubestand zum 31.12.2008	Anstieg in %
Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen	11.517	+ 722	+ 248	- 209	- 23	- 228	- 25		12.002	
Europäische Anwälte	25	+ 4				- 1			28	
Sonstige ausländische Anwälte	15	+ 5				- 1			19	
Rechtsanwalts- gesellschaften	30	+ 7						- 1	36	
Rechtsbeistände	3			- 1					2	
gesamt	11.590	+ 738	+ 248	- 210	- 23	- 230	- 25	- 1	12.087	4,29

Der Frauenanteil am Neubestand zum 31.12.2008 beträgt 31,7%; der Anteil der Notare 8,07%

Verstorben sind im Jahre 2008

Heinz Beetz
 Martin Boldt
 Thomas Brunner
 Gunter Ebert
 Waldemar Friedenstab
 Karl Giese
 Hans-Ullrich Gottwald
 Hanns-Christoph Grunert
 Peter M. Heers
 Andrea Freifrau von Herman-Hafemann
 Volker Jürgensen
 Hans-Joachim Knipp

Kurt-Christoph Landsberg
 Wolfgang Leese
 Wolfgang Lukschy
 Winfried Metzenmacher
 Norbert Meyer
 Ronald Müller
 Wolfgang Panka
 Jörn Pyko
 Gerhard Schmidt
 Dr. Gerd Stübing
 Reinhard Wenzel-Neye
 Prof. Dr. Harry Wünsche

XV Selbstverwaltungsgremien

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin (Stand: 31. 12. 2008)

Präsidium	RAin	Dr. Margarete Gräfin von Galen	Präsidentin
	RAin	Anke Müller-Jacobsen	Vizepräsidentin
	RAuN	Wolfgang Gustavus	Vizepräsident
	RAuN	Bernd Häusler	Vizepräsident
	RAuN	Dr. Joachim Börner	Schatzmeister
	RAuN	Wolfgang Betz	Abteilungsvorsitzender
	RAinuN	Dr. Astrid Frense	Abteilungsvorsitzende
	RA	Gregor Samimi	Abteilungsvorsitzender
	RAinuN	Irene Schmid	Abteilungsvorsitzende
	RA	Dominic Blim	Abteilungsvorsitzender
RAinuN	Barbara Erdmann	Abteilungsvorsitzende	
	RAuN	Dr. Bernhard Dombek	bis zum 31.05.2008
Abteilung I:	RAuN	Wolfgang Betz	Vorsitzender
	RA	Axel Weimann	stellv. Vorsitzender
	RAin	Nicole Weyde	
Abteilung II:	RAinuN	Dr. Astrid Frense	Vorsitzende
	RAin	Karin Susanne Delerue	stellv. Vorsitzende
	RAin	Gesine Reisert	
	RA	Dr. Andreas Köhler	
Abteilung III:	RA	Gregor Samimi	Vorsitzender
	RA	Michael Plassmann	stellv. Vorsitzender
	RA	Hans-Oluf Meyer	
	RA	Andreas Jede	
Abteilung IV:	RAinuN	Irene Schmid	Vorsitzende
	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski	stellv. Vorsitzender
	RAin	Ulrike Zecher	
	RA	Hans-Peter Huber	bis zum 14.04.2008
Abteilung V:	RA	Dominic Blim	Vorsitzender
	RA	Jens von Wedel	stellv. Vorsitzender
	RAinuN	Katja Maristany Klose	
	RA	Mario Wegner	
Abteilung VI:	RAinuN	Barbara Erdmann	Vorsitzende
	RAin	Sabine Feindura	stellv. Vorsitzende
	RA	Michael Rudnicki	
	RA	Dr. Marcus Mollnau	
Geschäftsführung:	RAin	Marion Pietrusky	Hauptgeschäftsführerin
	RA	Hans-Joachim Ehrig	Geschäftsführer
	RA	Dr. Andreas Linde	Geschäftsführer

Fachanwaltsausschüsse

Arbeitsrecht	RAuN	Dr. Alexander Wiencke	Vorsitzender
	RA	Dr. Peter Josef Meyer	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Anja Böckmann	
	RAin	Petra Schlossarczyk	
	RAin	Sabine Feindura	
	RAuN	Wolfgang Daniels	stv.
Bank- und Kapitalmarktrecht	RAin	Beate Grether-Schliebs	Vorsitzende
	RA	Dr. Philipp Hackländer	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Philipp Alexander Härle	
	RA	Dr. Thomas Storch	
	RA	Dr. Lars Röh	stv.
Bau- und Architektenrecht	RAuN	Dr. Rolf Theißen	Vorsitzender
	RA	Dr. Jörg Henning Hauschke	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Ralf Leinemann	
	RA	Thomas M. A. Seewald	
	RAuN	Prof. Dr. Dieter Stassen	
	RAuN	Dr. Michael Börgers	stv.
Erbrecht	RAuN	Kay-Thomas Pohl	Vorsitzender
	RAuN	Johannes Schulte	stellv. Vorsitzender
	RAinuN	Stefanie Brielmaier	
	RAuN	Volker H. Schulz	
	RA	Georg Kleine	stv.
Familienrecht	RAinuN	Frauke Reeckmann-Fiedler	Vorsitzende
	RA	Hermann Vitt	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Hans-Heinrich Thormeyer	
	RAinuN	Werra von Swieykowski-Trzaska	
	RAin	Karin Susanne Delerue	
	RAin	Eva Becker	stv.
Gewerblicher Rechtsschutz	RAuN	Dr. Fedor Seifert	Vorsitzender
	RA	Dr. Malte Marquardt	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Johanna Puhr	
	RA	Dr. Anselm Brandi-Dohrn	
	RA	Prof. Dr. Christian Donle	stv.
Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Wolf-Georg Frh. von Rechenberg	Vorsitzender
	RAuN	Roman Bärwaldt	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Dr. Thomas Meyer	
	RA	Dr. Dirk Schultze-Petzold	
	RA	Markus Frank	stv.
Informationstechnologierecht	RAuN	Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin	Vorsitzender
	RAin	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	stellv. Vorsitzende
	RA	Dr. Stefan Ricke	
	RA	Dr. Christian Czychowski	stv.
Insolvenzrecht	RAuN	Prof. Rolf Rattunde	Vorsitzender
	RAin	Dr. Eva Maria Huntemann	
	RA	Udo Feser	

Medizinrecht	RA	Dr. Thomas Bohle	Vorsitzender
	RA	Maximilian Broglie	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Christian Jäkel	
	RA	Christoph-M. Stegers	
	RA	Rolf-Werner Bock	stv.
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	RAuN	Jürgen Kretzer-Moßner	Vorsitzender
	RAuN	Dr. Rolf-Peter Lukoschek	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Burghard Dietz	
	RA	Christian Emmerich	
	RAuN	Marcel Joachim Eupen	
	RAuN	Harald Schäfer	stv.
	RA	Mathias Bröring	stv.
Sozialrecht	RAuN	Bernhard Blankenhorn	Vorsitzender
	RA	Günter Jochum	stellv. Vorsitzender
	RAin	Barbara Mehr	
	RA	Thomas Lerche	
	RA	Thomas Staudacher	
	RAuNaD	Manfred Herz	stv.
	RAin	Sybille Meier	stv.
Steuerrecht	RAuN	Thomas A. Fritsch	Vorsitzender
	RAuN	Klaus Feuersänger	
	RA	Dr. Manfred Bock	
	RAuN	Peter Schmidt-Eych	stv.
Strafrecht	RA	Rüdiger Portius	Vorsitzender
	RAin	Felicitas Selig	
	RA	Dr. Dirk Lammer	
	RAuN	Wolfgang Ziegler	
	RA	Alexander A. Wendt	
	RAuN	Hans-Peter Mildebrath	stv.
Transport- und Speditionsrecht	RAin	Bettina Heublein	Vorsitzende
	RA	Jörg Hennig	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Cliff Meesenburg	
	RA	Heinz Zoche	
	RA	Eric Riedel	stv.
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Carsten Markfort	Vorsitzender
	RA	Dr. Christian Schertz	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Stefan Rüll	
	A	Jörg Thomas	
	RAin	Dr. Yvonne Kleinke	stv.
Verkehrsrecht	RAin	Christel Wollweber	Vorsitzende
	RA	Roman A. Becker	stellv. Vorsitzender
	RA	Horst Matthias Benneter	
	RA	Paul-Christian Franz	
	RA	Goetz Grunert	stv.

Versicherungsrecht	RA	Konrad Stiemerling	Vorsitzender
	RAInuN	Christine Hercher	stellv. Vorsitzende
	RAuN	Michael Piepenbrock	
	RAin	Monika Maria Risch	
	RA	Prof. Dr. Horst Baumann	stv.
Verwaltungsrecht	RA	Dr. Reiner Geulen	Vorsitzender
	RA	Dr. Carl-Stephan Schweer	
	RAin	Dr. Angela Rapp	
	RA	Dr. Ulrich Becker	
	RAuN	Michael Malorny	stv.

Beauftragte / Ausschüsse

Ausbildungsbeauftragte / Berufsbildungswesen	RAInuN	Barbara Erdmann
Beauftragter für Anwaltsgeschichte	RA	Dr. Marcus Mollnau
Beauftragte für die Anwaltsorganisation IBA	RAin RAInuN	Anke Müller-Jacobsen Irene Schmid
Beauftragte für die Anwaltsorganisation UIA	RAuN RAin	Bernd Häusler Karin Susanne Delerue
Beauftragte International Criminal Bar	RAin	Gesine Reiser
Beauftragte für das Internet	RAInuN	Barbara Erdmann
Beauftragter für junge RAinnen und RAe	RA	Dominic Blim
Beauftragter für Juristenausbildung	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski
Beauftragter für Mediation	RA	Michael Plassmann
Beauftragter für Menschenrechte	RAuN	Bernd Häusler
Datenschutzbeauftragter	RA	Hans-Joachim Ehrig
Ständiger Vertreter für die Vertretung des Vorstandes beim Landesverband der Freien Berufe	RAuN	Bernd Häusler

Berliner Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Hansgeorg Birkhoff
RAinuN	Stefanie Brielmaier
RAuN	Dr. Hans-Michael Giesen
RAin	Silvia Groppler
RAuN	Bernd Häusler
RAin	Edith Kiefer
RAin	Eva Petzold
RAuN	Harald Remé
RAin	Monika Risch
RAuN	Ulrich Schellenberg
RAuN	Jürgen Tribowski
RAin	Ulrike Zecher

Vertreter der RAK Berlin in den Ausschüssen der BRAK (Stand: 31.12.2008)

Ausschuss Anwaltsnotariat	RAinuN	Julia Eis
Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung	RA	Michael Plassmann
Ausschuss Europa	RAuN	Kay-Thomas Pohl
Ausschuss Familienrecht	RAinuN	Frauke Reeckmann-Fiedler
Ausschuss Internationale Sozietäten	RA	Prof. Dr. Jan Hegemann
Ausschuss Rechtsberatungsgesetz	RAuN	Bernd Häusler
Ausschuss Verfassungsrecht	RAuN	Dr. Wolfgang Kuhla
	RA	Dr. Christian-Dietrich Bracher
Ausschuss Strafrecht	RAin	Anke Müller-Jacobsen
	RA	Dr. Daniel Marcus Krause
	RA	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor
Ausschuss ZPO/GVG	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski

Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Lehrerbeisitzer
I	RAuN Jörg-Peter Jerratsch	Alice Veit	Franz-J. Lohmann
II	RA Christoph Kneif	Manuela Hengst	Ursula Duvinage
III	RA Dr. Marcus Mollnau	Sylvia Granata	Bernhard Knüpfer
IV	RA Claus-Dieter Marten	Sylvia Steinhausen	Sylvia Musolff
V	RAuN Gerhard Oels	Heinz Jung	Heidrun Groll
VI	RA Martin Zimmermann	Monika Hauser	Andreas Zuch
VII	RA Thomas Röth	Marlies Stern	Wolfgang Baumann
VIII	RA Thorsten Koppelman	Monika Wiesner	Marianne Bigus
IX	RAinuN Ute von Rechenberg	Nicole Willer	Angelika Welz-Zillmann
X	RA Rolf-Matthias Schmidt	Lydia Wank	Werner Zock

Prüfungsausschüsse geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt

	<u>ordentliche Mitglieder</u>	<u>stellv. Mitglieder</u>
RFW I	Prof. Johannes Behr RA Harald Stroedecke Birgit Hagendorf	Prof. Dieter Eickmann RAuN Thomas Riedel Sabrina Raehse
RFW II	Prof. Werner Teubner RAin Dagmar Henning Monika Teipel	Prof. Johannes Behr RAin Manuela L. Groll Stefanie Detjen
RFW III	Prof. Dieter Eickmann RAin Ingeborg Asperger Ulrike George	Prof. Werner Teubner RA Manfred Sauer Elvira Zimmermann

Berufsbildungsausschuss

Arbeitgeber

RAinuN Barbara Erdmann
RA Andreas Jede
RA Martin Zimmermann
RAuN Wolfgang Daniels
RA Dr. Marcus Mollnau

Arbeitnehmer

Sylvia Granata
Konrad Heiduk
Dorothee Dralle
Monika Wiesner
Marlies Stern
Gundel Baumgärtel

Lehrerbeisitzer

Wolfgang Baumann
Manfred Bergander
Sabine Kühn-Langbein
Sigrid Austermann
Franz-J. Lohmann
Werner Zock

Schlichtungsausschuss

Arbeitgeber

RAuN Wolfgang Gustavus
RAuN Dr. Ernesto Loh

Arbeitnehmer

Monika Teipel
Lydia Wank

Sozialausschuss

RAin Helga Druckenbrod
RAin Nicole Kampa
RAinuN Elisabeth Laaser-Hager

Haushaltsausschuss

RA Carsten Cervera
RAuN Hans-Peter Mildebrath
RAinuN Dr. Friederike Schulenburg

XVI Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht

		Nicht erledigte Verfahren	Neuzugänge	Erledigte Verfahren	Verfahrensdauer bis 6 Monate	Verfahrensdauer über 6 Monate	Nicht erledigte Verfahren
		Anfang 2008	2008	2008			Ende 2008
Anwaltsgerichtshof							
Präsidentin							
RAin	Dr. Catharina Kunze						
I. Senat							
RAin	Dr. Catharina Kunze (Vorsitzende)						
RAinUN	Dr. Gabriele Arndt						
RAinUN	Helge Eimers						
RA	Walter Venedey						
II. Senat							
RAuN	Dr. Michael Walker (Vorsitzender)						
RA	Robert Unger						
RAuN	John Flüh						
RAuN	Thomas Schmidt						
Anwaltsgericht							
Geschäftsleitender Vorsitzender							
RAuN	Wolfgang Trautmann						
1. Kammer							
RAinUN	Renate Elze						
RAuN	Thomas Faensen						
RAuN	Dr. Axel Görg						
RAuN	Clemens Rothkegel						
RA	Dr. Rainer-Michael Tietzsch						
2. Kammer							
RAuN	Rainer Klingenuß						
RAin	Irmgard Möllers						
RAin	Marion Ruhl						
RA	Rainer Struß						
3. Kammer							
RAuN	Wolfgang Trautmann						
RAuN	Jens Bock						
RAuN	Wolfgang Daniels						
RAuN	Dr. Michael Malorny						
RAin	Marianne Zagajewski						
4. Kammer							
RAuN	Carl-Friedrich Wendt						
RAin	Yvonne Büsch						
RAuN	Stefan Hain						
RAuN	Dr. Ernesto Loh						
RA	Karl-Josef Möllmann						
I. Anwaltsgerichtshof							
Zulassungsverfahren		4	2	3	-	3	3
Rücknahmeverfügungen		20	25	19	4	15	26
Vollziehung gemäß § 16 Abs. 6 BRAO		-	2	1	1	-	1
Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung		-	-	-	-	-	-
Verfahren gemäß § 57 Abs. 3 BRAO		3	-	1	0	1	2
Berufungen gemäß § 143 BRAO		2	2	3	2	1	1
Verfahren gemäß §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO		3	0	1	0	1	2
Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO		-	-	-	-	-	-
Fachanwaltsverfahren gemäß § 223 BRAO		3	6	4	-	-	5
Sonstige Verfahren gemäß § 223 BRAO		10	1	6	3	7	5
Sonstige Verfahren gemäß BRAO		-	-	-	-	-	-
gesamt		45	38	38	10	28	45
II. Anwaltsgericht							
Anwaltsgerichtliche Verfahren		22	49	26	12	14	45
Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO		-	-	-	-	-	-
Verfahren gemäß § 74a BRAO		6	17	8	7	1	15
gesamt		28	66	34	19	15	60

Notizen
